

10. Sitzung

Mittwoch, 3. September 2003, 8.30 Uhr
Im Kantonsratssaal

Vorsitz: Edith Hänggi, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 129 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Banga Barbara, Fischer Klaus, Gasser Yvonne, Hasler Urs, Heim Beatrice, Heiri Theo, Huber Hugo, Huber Margrit, Imbach Konrad, Liechti Stefan, Scheidegger François, Schneider Markus, Tekol Fatma, Vökt Michael, Zaugg Regula. (15)

DG 85/2003

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag und wünsche Ihnen einen guten Morgen. Auf der Tribüne begrüsse ich speziell den Gemeinderat Holderbank mit Gemeinderat Peter Christen und Gemeindeverwalterin Gerda Zauner, sowie den Naturverschönerungs- und Vogelschutzverein von Holderbank. Am 30. Mai haben diese Leute die parlamentarische Gruppe Natur und Umwelt des Kantonsrats empfangen und für sie eine ausgezeichnete Exkursion organisiert. Anschließend wurden wir in der Wanderraststätte Joggeli kulinarisch sehr gut versorgt. Noch einmal herzlichen Dank!

WG 11/2003

Wahl eines Mitglieds des Arbeitsgerichts Olten-Gösgen, Arbeitnehmer

Ausgeteilte Stimmzettel 131, Stimmende 129, absolutes Mehr 65.

Gewählt wird mit 114 Stimmen Cornelia Kieser, Olten.

WG 12/2003

Wahl eines Ersatzmitglieds der Kantonalen Schätzungskommission

Ausgeteilte Stimmzettel 131, Stimmende 129, absolutes Mehr 65.

Gewählt wird mit 110 Stimmen Martin Frey, Hägendorf.

WG 13/2003

Wahl eines Ersatzmitglieds des Kriminalgerichts

Ausgeteilte Stimmzettel 131, Stimmende 129, absolutes Mehr 65.

Gewählt wird mit 97 Stimmen Franz Bürgi, Balsthal.

WG 76/2003

Wahl eines Ersatzmitglieds der Finanzausgleichsrekurskommission

Ausgeteilte Stimmzettel 131, Stimmende 129, absolutes Mehr 65.

Gabriele Plüss, FdP. Ich konnte letzte Nacht fast nicht schlafen, weil ich wusste, dass ich heute eine kleine präsidiale Aufgabe erfüllen darf: Ich darf das Resultat zur Wahl eines Ersatzmitglieds der Finanzausgleichsrekurskommission bekannt geben:

Gewählt wird mit 120 Stimmen Edith Hänggi, Meltingen.

(Beifall)

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Gabi, das hast du gut gemacht!

SGB 77/2003

Versicherungsgericht: befristete Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen Ersatzrichters

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2003, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 litera b und 37 Absatz 1 litera c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 sowie auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/927) beschliesst:

1. Der Einsatz des ausserordentlichen Ersatzrichters am Kantonalen Versicherungsgericht mit einem 50%-Pensum wird bis zum Inkrafttreten der Vorlage zur Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung, längstens aber bis am 31. Dezember 2006, verlängert.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 3. Juli 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. August 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Ernst Zingg, FdP, Sprecher der Justizkommission. 1999 wählte der Regierungsrat einen ausserordentlichen Ersatzrichter mit einem Pensum von 50 Prozent auf zwei Jahre befristet. Später wurde die Frist auf 31. Dezember 2002 verlängert und in der Kompetenz des Regierungsrats ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2003. Dies wurde angesichts des enormen Arbeitsaufwands beim Versicherungsgericht nötig. Zum damaligen Zeitpunkt sah man davon ab, eine zehnte Oberrichterstelle zu schaffen, weil man vorerst die selbständige Gerichtsverwaltung, deren Einführung auf den 1. August 2005 vorgesehen ist, abwarten wollte. Die Geschäftslast im Versicherungsgericht ist, wie erwähnt, immer noch sehr hoch, und man kann nicht auf die Wahl eines ausserordentlichen Richters verzichten. Deshalb die befristete Stellenverlängerung ab 1. Januar 2004 bis zur definitiven Einführung der Reform, längstens aber bis 31. Dezember 2006. In der Justizkommission wurde zu Recht die Frage gestellt, ob man nicht einen Austausch vornehmen oder Synergien innerhalb der vier Gerichtskammern suchen könne. Es wurde gesagt, es sei nicht vorgesehen, in die Struktur des Obergerichts einzugreifen, der Einsatz der Ressourcen sei Angelegenheit des Obergerichts. Aber mit der Einführung eines Globalbudgets auch in der neuen Gerichtsverwaltung sei ein personeller Ausgleich wohl selbstredend. Die Justizkommission hat der Wahl eines ausserordentlichen Oberrichters zugestimmt.

Michael Heim, CVP. Der Kommissionssprecher hat das Wesentliche gesagt. Ein ausserordentlicher Ersatzrichter am Versicherungsgericht ist weiterhin nötig, weil die Geschäftslast nicht wirklich zurückgegangen ist. Im Zusammenhang mit der Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung wird man die Situation neu beurteilen müssen. Die CVP-Fraktion unterstützt die Verlängerung des Einsatzes bis 2006 einstimmig.

Herbert Wüthrich, SVP. Auch die SVP tritt auf das Geschäft ein und wird ihm zustimmen. Der Aufhänger ist die selbständige Gerichtsverwaltung. Anzumerken bleibt, dass keine zusätzlichen finanziellen Mittel nötig sind. Der Rat wird in der nächsten Session im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht des Obergerichts die Pendenzenlage anschauen können. Ich glaube, dass wir hier bedenkenlos zustimmen können.

Urs Huber, SP. Die SP ist für Eintreten und Zustimmung. Die Arbeitslast ist mehr als ausgewiesen. Aber eigentlich ist der Titel falsch, man müsste inzwischen nicht mehr von einer «befristeten Verlängerung» sprechen, sondern von einer «unbefristet wiederkehrenden Verlängerung». Im ganzen Justizbereich haben wir eigentlich die selbe Problematik, indem sehr viel mit provisorischen oder ausserordentlichen Stellen gearbeitet wird. Das ist etwas problematisch, weil die Einflussmöglichkeiten, die ordentlich vorgesehen sind, durch Justizkommission und Parlament andauernd etwas abgebogen werden. Wir sind zuversichtlich, dass die selbständige Gerichtsverwaltung wie geplant kommen wird, womit dann der Zustand unbefristet abgeschafft werden kann.

Beat Gerber, FdP. Die Geschäftslast im Sozialversicherungsbereich des Obergerichts ist nach wie vor hoch. Es stellt sich aber effektiv die Frage, ob das Obergericht mit der selbständigen Gerichtsverwaltung den Entwicklungen Rechnung tragen wird und eventuell Stellenprozente bei der Zivilkammer abbauen und ins Versicherungsgericht verschieben wird. Wir werden genau prüfen, ob die zehnte Oberrichterstelle wirklich nötig sei.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 32/2003

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

1. Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)

2. Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

(Weiterberatung, siehe S. 366)

Detailberatung

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Die Anträge der Redaktion gelten als angenommen, wenn das Wort nicht verlangt wird.

Beschlussesentwurf 1a (Änderung der Kantonsverfassung; wirkungsorientierte Verwaltungsführung)

Titel und Ingress Angenommen

Antrag Spezialkommission WoV

Der Titel zum Kapitel V soll lauten: V. Volksbegehren (Initiative und Volksauftrag) Angenommen

Art. I., 34, 37, 70, 71, 73, 74, 78 Angenommen

Art. 79

Gleich lautender Antrag Spezialkommission WoV / Antrag Fraktion CVP

Absatz 3 (Verordnungsveto) soll beibehalten werden.

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Das Verordnungsveto, wie wir es heute kennen, sollte, gegen den Willen des Regierungsrats, auch unter WoV beibehalten werden. Es ist zwar im WoV-System systemwidrig, trotzdem bin ich überzeugt, dass es beibehalten werden muss. Wir hörten gestern Befürchtungen, wonach das Parlament an Einfluss verlieren könnte. Mit dem Verordnungsveto haben wir ein Instrument, um steuernd eingreifen zu können, wenn es nötig ist. Die Erfahrungen zeigten, dass das Verordnungsveto sehr zurückhaltend und sehr verantwortungsvoll eingesetzt wurde. In diesem Sinn beantragt Ihnen die Kommission, das Verordnungsveto beizubehalten und somit Artikel 79 Absatz 3 KV nicht zu streichen.

Christian Wanner, Landammann. Die Regierung hält selbstverständlich an ihrem Antrag fest, das Verordnungsveto abzuschaffen. Sie tut dies im Wesentlichen aus drei Gründen. Erstens ist es ein solothurnisches Unikat. Das wäre noch lange kein Grund, es abzuschaffen. Auch wenn die Solothurner Verfassung etwas anderes vorsieht, greift es eigentlich in die traditionelle, auch verfassungsmässig unbestrittene Dreiteilung im Bereich der Stufen ein, namentlich indem man der Exekutive die Verordnungskompetenz zuweist. Als ehemaligem Kantonsrat ist mir klar, wie das Verordnungsveto entstanden ist. Unter dem Regime der alten Kantonsverfassung wurde befürchtet – ob zu Recht oder zu Unrecht –, die Regierung würde auf Verordnungsstufe nicht alles so regeln, wie man es im Gesetz gemeint hatte. Aber heute haben Sie eine andere Regierung als damals. (*Gelächter*) Rolf Grütter sagt, man wisse nicht, was noch alles komme. Das wissen wir natürlich auch nicht in Bezug auf den Kantonsrat. Immerhin wurde damals die Regierung jeweils genötigt oder angehalten, mit dem Gesetzesentwurf auch gleich die Verordnung vorzulegen. Dafür habe ich an sich ein gewisses Verständnis.

Zweitens wird über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eine neue parlamentarische Ordnung geschaffen. So kann der Auftrag das Verordnungsveto weitgehend ersetzen, weil der Kantonsrat damit eine direkte Einwirkungsmöglichkeit hat, ja sogar eine eigene Gesetzgebung betreiben kann. Mit dem Verordnungsveto hat man unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Nach Verfassung ist das Verord-

nungsveto ein Instrument «im Sinne der Rechtskontrolle». Das Parlament soll also prüfen können, ob der Regierungsrat, wenn er eine Verordnung erlässt, sich rechtskonform verhält, oder anders gesagt, nicht geltendes Recht verletzt. In den letzten Jahren hat man den Pfad der Tugend weitgehend verlassen, indem man das Verordnungsveto materiell einsetzte. Das heisst, ändert der Regierungsrat eine Verordnung in einem Bereich, in dem er auf Verordnungsstufe abschliessend zuständig ist, kann, wer damit materiell nicht einverstanden ist, das Verordnungsveto ergreifen, obwohl der Regierungsrat mitnichten, auch nicht ansatzweise, Recht verletzt hat. Das ist ganz sicher ein Mangel.

Drittens. Je länger je mehr ist man im Sinn einer effizienten Verwaltung darauf angewiesen, griffige Verordnungen zu erlassen. Das Verordnungsveto hat irgendwie eine prophylaktische Abhaltewirkung bei der Regierung. Nun kann man sagen, dies sei richtig so und gewollt. Aber manche Verordnung würde griffiger und effizienter ausgestaltet, wüsste man nicht, dass allenfalls das Veto ergriffen wird. Damit ist es natürlich einer effizienten Verwaltungsführung eher hinderlich denn förderlich.

Dies sind im Wesentlichen die Gründe der Regierung, weshalb sie dem Rat beantragt, das Verordnungsveto abzuschaffen. Das Parlament verliert nichts, es hat neue Instrumente; das Volk verliert schon gar nichts; es hat im Bereich der Verordnung nichts zu sagen. Was also hindert uns daran, das Instrument abzuschaffen!

Abstimmung

Für den Antrag Spezialkommission WoV

Grosse Mehrheit

Dagegen

1 Stimme

Art. 81, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1a

124 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

Beschlussesentwurf 1b (Änderung der Kantonsverfassung; Globalbudgetinitiative)

Titel und Ingress, I., Art. 29, 30, 32

Angenommen

Art. 33a Globalbudgetinitiative

Antrag Fraktion CVP

Streichen

Antrag Spezialkommission WoV

Absatz 1, Satz 1: 3000 Stimmberechtigte können eine bestimmte Ausgestaltung eines künftigen mehrjährigen Globalbudgets verlangen.

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Bevor ich den Antrag der Spezialkommission begründe, möchte ich mich kurz zum neuen Instrument Globalbudgetinitiative äussern. Wir hörten gestern unter anderem vom Sprecher der FDP-Fraktion, das Solothurner WoV-Modell sei ausgewogen und austariert, so dass weder das Volk noch das Parlament noch die Regierung sehr viel mehr oder weniger Macht haben oder mehr oder weniger zu sagen haben. Das Modell funktioniert aber nur dann, wenn es in sich geschlossen ist, so wie es die Kommission beschlossen hat. Das haben wir vorhin beim Verordnungsveto so gemacht, und ich bitte Sie, auch die Globalbudgetinitiative beizubehalten.

Die Kommission beantragt Ihnen, die Zahl der Unterschriften von 1500 auf 3000 zu erhöhen und damit mit der Volksinitiative gleichzuziehen. Natürlich kann man sagen, es sei viel schwieriger, diese Unterschriftenzahl zusammenzubringen. Dieser Aspekt würde allenfalls für 1500 Unterschriften sprechen. Die Kommission möchte aber die Zahl erhöhen und damit die Globalbudgetinitiative bezüglich Unterschriften gleich wie die Volksinitiative behandeln. In diesem Sinn bitte ich Sie, auch den Antrag der CVP abzulehnen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Nur so ist gewährleistet, dass das Solothurner WoV-Modell in sich geschlossen ist und die Machtbalance zwischen den drei Instanzen Volk, Parlament und Regierung beibehalten wird.

Andreas Bühlmann, SP. Die Mehrheit der SP-Fraktion ist für die Globalbudgetinitiative. Wir haben gestern bereits darauf hingewiesen, wir müssten auf die Balance zwischen Regierung, Parlament und Volksrechte achten. Die Globalbudgetinitiative ist eine Möglichkeit, auch das Volk in die WoV-

Philosophie einzubinden. Damit die Globalbudgetinitiative eine Chance hat, aber auch im Sinn der Gleichbehandlung mit der Volksinitiative stimmen wir der Erhöhung der Unterschriftenzahl auf 3000 zu.

Rolf Grütter, CVP. Wie schon in der Vernehmlassung lehnt die CVP die Globalbudgetinitiative auch heute ab. Was hier mit Balance zwischen Volk, Parlament und Regierung versprochen wird, ist ein absoluter Papiertiger, der in der Praxis dem Volk nicht mehr Rechte bringt. Das Mehr an Rechten würde höchstens von Partikularinteressen und kleinen Gruppen in Anspruch genommen, der Durchschnittsbürger versteht ja nicht einmal, worum es geht. So etwas sollen wir auf Verfassungsstufe einführen, und erst noch unter dem Titel mehr Volksrechte oder Wahrung der Volksrechte! Man redet da von etwas, das es in Wirklichkeit gar nicht gibt. Betrachten Sie doch die Globalbudgetinitiative etwas genauer: Sie bezieht sich auf ein zukünftiges Globalbudget, das 12 Monate vor Beginn der nächsten Globalbudgetperiode vom Parlament festgelegt werden muss. Da müsste sechs Monate vor Beginn dieser Periode eine Volksabstimmung stattfinden. Wer etwas von direkter Demokratie versteht, soll mir einmal sagen, worin da das Mehr an Rechten besteht. Das Volk hat integrale Rechte im allgemeinen Recht der Initiative und im Referendumsrecht, das in der Kantonsverfassung genügend verankert ist. Wenn es um Initiativen und Referenden geht, weiss das Volk ganz genau Bescheid über diese Instrumente. Die Globalbudgetinitiative ist ein Lieblingskind des jetzigen Kommissionspräsidenten. Ich habe sie bereits in der WoV-Kommission bekämpft mit dem Argument, sie bedeute keine Mehrleistung. Keiner hat mir beweisen können, dass da auch nur ein Jota mehr Volksrechte geschaffen wird. Es handelt sich um ein Scheinrecht, und Scheinrechte schaffen wir in der Schweiz nicht. Ich bitte Sie inständig, auf das unnötige, zahnlose Papierinstrument zu verzichten.

Kurt Küng, SVP. Als Mitglied der Spezialkommission WoV stelle ich fest, dass die CVP-Fraktion nicht derart geschlossen hinter ihrem Antrag steht. Ich habe das Protokoll Nummer 2 der Spezialkommission vor mir und zitiere Leo Baumgartner: «Sollte der Eindruck entstehen, man nehme dem Volk etwas weg, so könnten wir mit der Globalbudgetinitiative Gegensteuer geben.» Ein zweiter Punkt, Rolf Grütter: Es mag sein, dass das Volk so dumm ist. Wenn der Durchschnittsbürger im Kanton Solothurn so intelligent ist wie deine Aussage, dann hast du vermutlich Recht. Ich bitte den Rat dringend, der Globalbudgetinitiative zuzustimmen. Es war ein einstimmiger Entscheid der Kommission. Wir stimmen auch dem Antrag auf Erhöhung der Unterschriftenzahl auf 3000 zu. Damit schaffen wir im ganzen Kanton im Bereich Initiativen gleiche Verhältnisse.

Beat Loosli, FdP. Für die FdP/JL-Fraktion gehört die Globalbudgetinitiative zu einem austarierten Paket. Da wir alle den Umgang mit neuen Instrumente erlernen müssen und sich auch eine Demokratie weiter entwickelt, können wir nicht auf Stufe Volksrechte plötzlich Halt machen. Die FdP/JL-Fraktion empfiehlt Ihnen grossmehrheitlich Zustimmung zur Globalbudgetinitiative und zur Erhöhung der Unterschriftenzahl.

Rolf Grütter, CVP. Angesichts des Echos im Rat hat unser Antrag wahrscheinlich keine Chance. Was ich mir aber in Zukunft von jedem Mitglied der SVP verbitten möchte, sind allgemeine Intelligenzmessungssprüche. Sonst fange ich dann auch an, und bei mir tönt es dann so, dass es alle verstehen, Kurt Küng!

Kurt Fluri, FdP. Ich war in der WoV-Kommission gegenüber der Globalbudgetinitiative anfänglich skeptisch, habe mich aber überzeugen lassen, dass wir mit den Globalbudgets nicht nur über die Finanzen bestimmen, sondern vor allem über Inhalte. Und Inhalte können relevant sein auf Gesetzesstufe. Mit andern Worten, wir können mit den Globalbudgets Gesetzesinhalte bestimmen. Deshalb muss man die Volksrechte auch auf die Globalbudgets anwenden. So gesehen braucht es die Globalbudgetinitiative. Ob das Volk dieses Recht ergreift oder nicht, ist im heutigen Zeitpunkt irrelevant. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Einführung der Globalbudgetinitiative und der Erhöhung der Unterschriftenzahl auf 3000 zuzustimmen

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Die Zahl 3000 ist unbestritten. Darüber stimmen wir nicht ab. Hingegen stimmen wir über den Grundsatz Globalbudgetinitiative Ja oder Nein ab.

Abstimmung

Für den Antrag Spezialkommission WoV
Für den Antrag Fraktion CVP

Grosse Mehrheit
Minderheit

II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1b

119 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

Beschlussesentwurf 1c (Änderung der Kantonsverfassung; Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrats an eine kantonsrätliche Kommission)

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Hier handelt es sich nicht eigentlich um eine Änderung im Zusammenhang mit WoV, sondern um eine Festschreibung der heutigen Praxis auf Verfassungsstufe. Es geht um die Kompetenz der Finanzkommission, dringliche Ausgaben, die keinen Aufschub erlauben, bewilligen zu können und sie nachträglich dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dafür fehlte bis jetzt die verfassungsmässige Grundlage. Sie soll jetzt geschaffen werden. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem zuzustimmen.

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1c

123 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

Beschlussesentwurf 2 (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung)

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Der Regierungsrat hat den Änderungen der Spezialkommission zum Beschlussesentwurf 2 zugestimmt.

Titel und Ingress, §§ 1–8, § 9 Abs. 1

Angenommen

§ 9 Abs. 2

Antrag Spezialkommission WoV

a) die Wahrung des Vorrangs verfassungsmässiger und gesetzlicher Vorgaben;

Angenommen

§ 10

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Die Verwaltung richtet ihre Tätigkeit auf Leistungen aus, die sie für die Öffentlichkeit erbringt.

Abs. 2: Verwaltungsleistungen werden in der Regel als Produkte umschrieben, deren Umfang und Qualität im Rahmen der Produktgruppenziele vereinbart werden.

Angenommen

§ 11

Angenommen

§ 12

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1 ... Sie entspricht der politischen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe und gestattet eine effiziente Leistungserbringung. ...

Abs. 2: ... Die Ziele enthalten Wirkungsvorgaben, wo dies nicht möglich ist, Leistungsvorgaben. ...

Angenommen

§ 13

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: Ein Globalbudget kann sowohl im Rahmen der Erfolgsrechnung wie der Investitionsrechnung erstellt werden.

Abs. 2: Das Globalbudget umfasst mindestens eine Produktgruppe. Es enthält:

a) in der Erfolgsrechnung einen Saldo von Aufwand und Ertrag und der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder

b) in der Investitionsrechnung einen Saldo von Ausgaben und Einnahmen sowie für jede Produktgruppe einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag legt die Ziele sowie die Indikatoren und Standards fest.

Abs. 3: Globalbudgets entsprechen der finanzpolitischen Bedeutung der in ihnen zusammengefassten Verwaltungsaufgaben und gestatten eine effiziente finanzielle Führung.

Abs. 4: In Ausnahmefällen können für Aufgaben, auf welche der Kanton keinen erheblichen Einfluss nehmen kann, Globalbudgets ohne Leistungsauftrag bewilligt werden.

Abs. 5: Globalbudgets werden mehrere Jahre umfassend mit Verpflichtungscharakter und auf ein Jahr als Bestandteil des Voranschlags beschlossen.

Angenommen

§ 14

Angenommen

§ 15 Abs. 1

Antrag Spezialkommission WoV

... Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.

Angenommen

§ 15, Abs. 2, §§ 16 und 17

Angenommen

§ 18 Abs. 1 und 2

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: Die Budgetstruktur bestimmt, für welche Aufgaben Globalbudgets und Produktgruppen beschlossen werden.

Abs. 2: Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Kantonsrat mit Wirkung für vier Jahre die Aufgaben, zu welchen die Globalbudgets erstellt werden, und umschreibt die Produktgruppen.

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Kantonsrat mit Wirkung auf den kommenden Voranschlag ...

Angenommen

§ 18 Abs. 3

Angenommen

§ 19

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Der Kantonsrat bestimmt für jedes Globalbudget die Ziele der Produktgruppen und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung oder von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest. ...

Angenommen

§ 19 Abs. 2

Angenommen

§ 20

Antrag Spezialkommission WoV

Der Kantonsrat beschliesst für jede Aufgabe, für welche die Budgetstruktur ein Globalbudget vorsieht ...

Angenommen

§ 21 Abs. 1

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: Der Kantonsrat kann mit einem Rahmenglobalbudget seine Voranschlagskompetenz für bestimmte Aufgaben für höchstens vier Jahre an den Regierungsrat delegieren.

Angenommen

§ 21 Abs. 2, § 22, § 23 Abs. 1

Angenommen

§ 23 Abs. 2

Antrag Spezialkommission WoV

f) eine summarische Planbilanz;

g) die Geldflussrechnung;

Absatz 5 wird zu Absatz 3

Antrag Redaktionskommission

Absatz 5 soll richtig Absatz 3 sein.

Angenommen

§ 24 Abs. 1–3

Angenommen

§ 24 Abs. 4

Antrag Spezialkommission WoV

h) die Geldflussrechnung;

...

Angenommen

§§ 25–29

Angenommen

§ 30

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: ... oder Mehrerträge der Dienststellen, die mit Globalbudgets geführt werden, für die Verwendung ...

Abs. 2 ...

c) Der unterschiedlichen Budgetkraft der Dienststellen ist Rechnung zu tragen;

d) Gutschriften bzw. Ausschüttungen an Dienststellen dürfen nicht zur Umgehung von Kreditbeschlüssen des Kantonsrats führen;

e)...

f) Gutschriften an Dienststellen dürfen nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschüttet werden;

...

Angenommen

§§ 31 und 32, § 33 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 33 Abs. 3

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 3: Der Regierungsrat bestimmt, welche verwaltungsinternen Leistungen zu welchen Kosten zu verrechnen sind. Er richtet sich dabei nach marktnahen Grundsätzen. Er kann Pauschalbeträge zulassen.

Angenommen

§ 34 Abs. 1 und 2

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Abs. 2:

e) ... Der Regierungsrat bezeichnet das zugrunde liegende Regelwerk.

Angenommen

§§ 35–37, § 38 Abs. 1

Angenommen

§ 38 Abs. 2

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 2: Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Verlustvortrag.

Angenommen

§§ 39 und 40

Angenommen

§ 41 Abs. 1, 4 und 5

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen sowie allfälligen Verlustvorträgen aus den Spezialfinanzierungen und dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Abs. 4: Der Verlustvortrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.

Abs. 5: Der Regierungsrat entscheidet über das Finanzvermögen und veranlasst die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.

Angenommen

§ 42, § 43 Abs. 1

Angenommen

§ 43 Abs. 2 bis 4

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 2: Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten werden der Spezialfinanzierung belastet.

Abs. 3: Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Er ist zu verzinsen.

Abs. 4: Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls

a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht;

b) Die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geüfnet wird. Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten.

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Dieser Antrag beinhaltet weitestgehend das, was wir heute schon haben. Es geht um die Spezialfinanzierungen. Die Kommission beantragt Ihnen, dass Verlustvorträge aus Spezialfinanzierungen immer zu verzinsen sind, also unabhängig davon, wie die Spezialfinanzierung finanziert ist. Auf der andern Seite wäre das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen nur dann zu verzinsen, wenn es entweder aufgrund des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist, oder aber wenn die Spezialfinanzierungen auch durch Dritte, also nicht ausschliesslich durch den Kanton finanziert sind. Der Kantonsrat kann diese Verzinsung im Rahmen der Budgetdiskussion aufschieben bzw. aussetzen, und zwar für ein Jahr. Dieser Kompromissvorschlag der Kommission ist eigentlich die heutige Praxis. Ich empfehle Ihnen, ihm zuzustimmen.

Angenommen

§ 43 Abs. 5 und 6, §§ 44–45

Angenommen

§ 46

Antrag Redaktionskommission

In Absatz 3 soll am Ende des Satzes ein Punkt gestrichen werden.

Angenommen

§ 47 Abs. 1

Angenommen

§ 47 Abs. 2

Antrag Fraktion CVP

Streichen

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. In Paragraph 47 geht es um Spezialfinanzierungen und um die Abschreibungssätze. Die Vorlage sieht vor, dass Spezialfinanzierungen dann abgeschrieben werden, wenn sie anfallen. Anders gesagt: Wenn wir eine Strasse bauen und das Geld dem Strassenbaufonds entnehmen, wird das zum Zeitpunkt des Strassenbaus belastet und damit abgeschrieben. Der Antrag der CVP schlägt vor, dass die Abschreibungssätze aus den Spezialfinanzierungen gleich sind wie die andern Abschreibungen, das heisst nach betriebswirtschaftlichen Kriterien durchschnittlich 10 Prozent. Wir haben darüber in der Kommission ausgiebig diskutiert. Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, aus finanzpolitischer Sicht sei es besser, wenn Ausgaben aus Spezialfinanzierungen direkt abgeschrieben werden. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, den Antrag der CVP abzulehnen.

Rolf Grütter, CVP. Es geht hier um ein altes CVP-Anliegen, das wir im Zusammenhang mit dem Bilanzfehlbetrag immer wieder vorbrachten. Warum? Der Kanton stellt sich mit dieser Abschreibungspraxis viel schlechter dar, als er nach normalen ökonomischen Kriterien dastehen würde. Mit dem Beispiel, das der Kantonspräsident eben erwähnte, könnte man sich noch einigermaßen einverstanden erklären. Aber wie sieht es bei einer 250-Millionen-Baute wie dem Spital Olten aus? Wenn man dort aktiviert und auf 1 Franken abschreibt, stellt man sich wirklich schlechter dar, als man ist. Aber denken Sie an das künftige Spitalgesetz, in dem eine Spital AG als Variante vorgesehen war: Ich möchte diese AG sehen, wenn sie gezwungen ist, bei der Investition im Jahr 1 alles abzuschreiben. So etwas kann ausschliesslich der Staat tun. Zur neuen Kultur, wie wir sie jetzt wollen, gehört auch ein grundsätzliches Überdenken der Abschreibungspraxis bei Investitionen zulasten von Spezialfinanzierungen. Das sollte man nun wirklich ernst nehmen und nicht bei der alten Praxis bleiben. Jetzt kann man natürlich argumentieren, man könne ja ins neue Spitalgesetz aufnehmen, dass dies für die Spitäler nicht gelte. Das wäre aber verheerend, weil man dann zwei ganz unterschiedliche Abschreibungskriterien in der Staatsrechnung hätte. Das wäre nicht sauber, deshalb bin ich für die saubere ökonomische Lösung, wie sie in Paragraph 47 Absatz 1 vorgegeben ist. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Andreas Bühlmann, SP. In der vorberatenden Kommission haben wir dieses Anliegen auch eingebracht. Wir wollten den Absatz 2 zwar nicht ganz streichen, aber einfügen, dass auch bei den Spezialfinanzierungen nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschrieben werden solle. Ich kann der Argumentation Rolf Grütters weitgehend folgen. Es ist gemäss neueren Buchführungsvorschriften nicht mehr üblich, zu 100 Prozent abzuschreiben und irgendwelche stille Reserven zu bilden. Denn die Gefahr dieses Systems besteht darin, dass wenn bei Investitionsspitzen eine Investition fällig wird, sofort der Ruf ertönt, man müsse die Gebühr erhöhen oder zweckgebundene Steuern einrichten, um den Abschreiber finanzieren zu können. Daher ist es sinnvoller, Investitionen gleichmässig abzuschreiben und die Investitionsspitze auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Im Übrigen sind Spezialfinanzierungen generell ein Ausbund an Intransparenz und setzen falsche Anreize. Aber wie wir bei der Behandlung des Vorstosses Rolf Grütter und in der Diskussion in der Kommission gesehen haben, ist die Zeit leider noch nicht reif, um mit den Spezialfinanzierungen endlich abzufahren. Mindestens vernünftig abschreiben sollten wir aber, wenn wir sie beibehalten. Wir stimmen dem Antrag der Fraktion CVP zu.

Peter Meier, FdP. Der Grundsatz, wonach man Spezialfinanzierungen aufheben sollte, ist auch bei uns nicht bestritten. Aber hier geht es um andere Überlegungen, Rolf Grütter. Wäre im Spitalgesetz vorgesehen, dass die Immobilien an eine Spital AG übertragen werden sollen – das ist nicht vorgesehen! –, müsste die Spital AG sie erwerben. Entweder würden sie ihr geschenkt, und daran hätte die Staatskasse keine Freude, oder sie würden für einen bestimmten Betrag übertragen. In diesem Fall müsste die AG im Prinzip rechnerisch dem Kanton etwas bezahlen. So wie es jetzt aber im Spitalgesetz vorgesehen ist, bleiben die Immobilien beim Staat. Was Rolf Grütter meint, passiert nicht bei der AG. Die AG mietet allenfalls die Immobilien und muss dafür einen Mietzins zahlen. Übernimmt sie die Immobilien, wird sie sie nach Privatrecht und nicht nach öffentlichem Recht abschreiben. Darin besteht der Unterschied.

Beat Loosli, FdP. Die FdP/JL-Fraktion ist einstimmig für Beibehaltung der bisherigen Praxis. Dass Spezialfinanzierungen problematisch sind, ist unbestritten. Andererseits sagte Rolf Grütter selber, man müsste dann bei Spezialfinanzierungen unterscheiden: Es wäre wirklich nicht sinnvoll, wenn man bei Strassen, die man spezialfinanziert, direkt abschreiben würde. Langfristig würde der Schuldenberg dadurch eher anwachsen. Wenn man schon sagt, man richte eine Spezialfinanzierung ein, will man damit ja die Investition bezahlen. In dem Sinn hat man dann auch Kostenwahrheit. Das Problem der Spezialfinanzierungen können wir meines Erachtens nicht mit der Abschreibungspraxis lösen, das müsste anders gelöst werden, indem man direkt bei den Spezialfinanzierungen ansetzt.

Rolf Grütter, CVP. Wir stossen mit unserem Antrag offenbar bei einigen Leuten auf Granit. Alle sind sich im Prinzip einig, dass Spezialfinanzierungen des Teufels sind, weil sie die Staatsrechnung verfälschen, und zwar in der Darstellung, in der Bilanz usw. Wenn ich einen Vorstoss auf ersatzlose Streichung aller Spezialfinanzierungen mache, gibt es im Kantonsrat jeweils hundert Gründe, warum nicht und gerade jetzt nicht und warum überhaupt nicht. Beantragt man eine minimale Veränderung, nämlich bei Spezialfinanzierungen eine Abschreibungspraxis nach kaufmännischen Grundsätzen einzuführen – das lässt übrigens offen, wie viel im Jahr 1 abgeschrieben wird, das gibt keine fixen Sätze vor –, sagt man aus diesen Gründen und weil man es immer schon so gemacht habe, nein. Ich frage mich, ob wir im finanzpolitischen Bereich in diesem Kanton genau so unbeweglich seien wie der Bund. Ich befürchte, dass wir, wenn wir finanzpolitisch nicht beweglicher werden, die Kantonsfinanzen langfristig nicht in den Griff bekommen. Man stelle sich vor, wir würden uns in der Spezialfinanzierung mit mehreren 100 Millionen verschulden. Das kümmert keinen Menschen, weil es in einer Spezialfinanzierung geschieht. Beim Bund kümmert es längst keinen Parlamentarier mehr, ob der Bund 5, 10 oder 100 Milliarden Schulden hat. Wir könnten mit dem bescheidenen Antrag der CVP im Kanton Solothurn etwas zur Kostenwahrheit und zur Darstellungswahrheit beitragen und zeigen, wie es wirklich ist. Wir würden nichts anderes als die Realität abbilden. Was wir jetzt abbilden, hat mit der Realität nichts zu tun. Das muss man wissen. Wenn man bewusst Intransparenz will, obwohl im Zusammenhang mit WoV immer von Transparenz geredet wird, muss man meinen Antrag ablehnen. Will man Transparenz, muss man ihn annehmen. Ich weiss, die Meinungen sind gemacht. Es war mir trotzdem ein Anliegen, dies zu sagen.

Jürg Liechti, FdP. Ich will nicht, dass hier die Spezialfinanzierungen unwidersprochen verteufelt werden. Es ist nämlich nicht wahr, was gesagt worden ist. Eine Spezialfinanzierung, insbesondere dann, wenn sie verursachergerecht ist, kann helfen, mit dem Einverständnis des Volks gewisse Investitionen zu fördern. Aber es geht ja nicht um das. Es geht darum, nur etwas abschreiben zu können, das einen Marktwert hat, das heisst, das man auch verkaufen könnte. Dieser Grundsatz ist wohl unbestritten. Nun müssen wir uns nur noch fragen, was von dem, was in den Spezialfinanzierungen enthalten ist, verkauft werden könnte. Könnte der Kanton eine Strassen verkaufen? Wahrscheinlich nicht. Könnte er ein Spital verkaufen? Im Spitalgesetz ist es nicht vorgesehen. Was bringt also der CVP-Antrag? Wir lehnen ihn ab.

Theodor Kocher, FdP. Wir vermischen wieder einmal ein paar Dinge. Eine Spezialfinanzierung hat den primären Zweck, eine zweckgebundene Mittelverwendung sicherzustellen. Es ist ein politisches Instrument, es mag finanziell in einem gewissen Sinn ein Unding sein, aber es hat klar diesen Zweck. Wenn wir 100 Prozent abschreiben, wissen wir jeden Tag eindeutig, wie viel Geld wir zu viel oder zu wenig ausgegeben haben. Die heutige Lösung ist einfach, übersichtlich und allen dienlich. Ökonomisch abschreiben heisst, entweder hat etwas einen Nutzungs- oder Fortführungswert, den man einsetzen kann, oder es hat einen Liquidationswert. Der Liquidationswert eines grossen Teils der Spezialfinanzierungsobjekte ist leider gleich Null. Selbst ein Spital, das niemand kaufen will, hat einen Liquidationswert Null und muss zu 100 Prozent abgeschrieben werden, wenn wir ökonomisch denken. Was die Büroräume betrifft, habe ich mir in der WoV-Kommission die Anregung erlaubt, man könnte sämtliche Büroräume vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen transferieren, weil sie veräusserbar wären und auch einen Liquidationswert hätten, bin aber auf keine Gegenliebe gestossen, weder bei der SP noch bei der CVP. Der vorliegende Antrag der CVP steht in ziemlich krasssem Gegensatz zur damaligen Haltung. Es bleibt noch ein letztes Argument, die Verschönerung des Bilanzfehlbetrags, wenn wir gewisse Sachen aktivieren und etwas langsamer abschreiben. In der Wirtschaftspraxis nennt man das «window dressing». Meine Damen und Herren, eine Bilanz wird nach den Bilanzierungsgrundsätzen gelesen. Wer von einer Staatsrechnung bzw. von einer Bilanz etwas versteht, liest sie, ob so oder anders abgeschrieben, richtig. Es kommt weder besser noch schlechter heraus, das heisst, wir werden kein einziges Zinsviertelchen besser liegen, wenn wir nicht sofort zu 100 Prozent abschreiben. Die heutige Lösung, und damit komme ich an den Anfang zurück, ist einfach, sie gibt klar Auskunft, was noch zur Verfügung steht oder um wie viel wir überzogen haben.

Kurt Fluri, FdP. Mein Votum hat sich mit den Voten von Theodor Kocher und Jürg Liechti erledigt.

Andreas Bühlmann, SP. Mein Votum hat sich nicht erledigt. Wir wollen kein Rechnungslegungsseminar abhalten, deshalb nur so viel: Die Abschreibungspraxis richtet sich nie im Hinblick auf eine Liquidation einer Sache. Wir wollen ja den Kanton Solothurn nicht liquidieren. Abschreibungen erfolgen immer nach dem going concern-Prinzip. Daher ist es falsch zu argumentieren, man müsse ein Spital oder eine Strasse auf Null abschreiben, denn man braucht ja die Strassen und Spitäler.

Christian Wanner, Landammann. Rolf Grütter hat eine Grundsatzfrage aufgeworfen. Diese lautet nicht primär, was wollen wir abschreiben, sondern was wollen wir an Spezialfinanzierung und was nicht. Sie werden kaum einen für die Führung eines öffentlichen Haushalts Verantwortlichen finden, der die Spezialfinanzierungen liebt. Aber es gibt politische Gründe, die sie nötig machen. Wir können diese Grundsatzfrage durchaus einmal diskutieren. Hier ist der Regierungsrat ganz klar der Meinung, man solle auch künftig zu 100 Prozent abschreiben. Was Andreas Bühlmann sagte, stimmt an und für sich auch. Ich habe vielleicht nur die einfachere Logik. Wenn Sie ein Aktivum in einer Bilanz haben und dieses für die Beurteilung des Zustands eines öffentlichen Gemeinwesens massgebend ist – wir reden nicht von der Privatwirtschaft –, dann müssen Sie in der Lage sein, es per sofort zu einem gewissen Preis oder zum Wert, der in der Bilanz eingestellt ist, zu veräussern. Natürlich wollen wir den Kanton nicht liquidieren, aber Sie finden niemanden, der eine Strasse kauft und nur sehr wenige, die ein Spital kaufen wollen. Deshalb bin ich klar der Meinung, man solle an der Abschreibung von 100 Prozent festhalten. Alles andere führt tendenziell zu zusätzlichen Ausgaben, indem man sagt, man vermöge es ja. Ich unterschiebe dies Rolf Grütter nicht, er gehört zu den Sparsamen. Aber immerhin ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen. Auch deshalb bitte ich Sie, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag (Abs. 2) Fraktion CVP

53 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat und Spezialkommission

67 Stimmen

§ 47 Abs. 3

Angenommen

§ 48

Antrag Spezialkommission WoV

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen. Sie zeigt dabei die Herkunft und Verwendung der Geld- und geldnahen Mittel auf, unterteilt nach Betriebs-, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit.

Angenommen

§§ 49–55, § 56 Abs. 1

Angenommen

§ 56 Abs. 2 und 3

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 2: ... Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto als Voranschlagskredite zu bewilligen, sofern sie nicht Teil eines Verpflichtungskredits nach Absatz 1 Buchstabe b) sind.

Abs. 3: Der im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligte Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht dem Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder dem Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. Die jährlichen Fälligkeiten sind netto als Voranschlagskredite zu bewilligen.

Angenommen

§ 56 Abs. 4 und 5, §§ 57 und 58

Angenommen

§ 59

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn

- a) der Voranschlag keinen Kredit enthält oder wenn ein Voranschlagskredit nicht ausreicht, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen,
- b) ein Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen einen höheren Aufwand- oder einen tieferen Ertragsüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde,
- c) ein Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung einen höheren Ausgaben- oder einen tieferen Einnahmenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde.

Abs. 2: Bei Nachtragskrediten nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) ist in der Begründung darzulegen, ob der Fehlbetrag im Rahmen des Globalbudgets kompensiert oder ob der Leistungsauftrag an den bewilligten Kredit angepasst werden kann.

Abs. 3 ...

Abs. 4: Der Regierungsrat bewilligt Nachtragskredite

- a) im Rahmen seiner Finanzbefugnis,
- b) wenn die Mehrausgabe durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder durch erhöhte Beiträge gedeckt ist,
- c) wenn ein Aufwandüberschuss höher oder ein Ertragsüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann,
- d) wenn ein Ausgabenüberschuss höher oder ein Einnahmenüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann, oder
- e) wenn die jährliche Saldovorgabe innerhalb eines Rahmenglobalbudgets nicht eingehalten werden kann.

Abs. 5: Nachtragskredite nach Absatz 4 Buchstabe c) und d) sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

Antrag Fraktion CVP

Abs. 5: Nachtragskredite nach Absatz 4 sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Rolf Grütter, CVP. Bei unserem Antrag geht es ums Prinzip. Und immer wenn es ums Prinzip geht, werden die Diskussionen emotional. Aber für mich ist es kein emotionaler Punkt. Es ist ein Prinzip, dass Budgethoheit und Budgetverantwortung letztlich zu 100 Prozent beim Parlament liegen. Das gilt auch für sämtliche Nachtragskredite, indem diese nicht nur zur Kenntnis, sondern zur Genehmigung vorzulegen sind. Ich weiss, dass dies in den letzten Jahren zu einem Ritual geführt hat. Aber es ist trotzdem eines der wichtigsten Rituale, weil es eines der wichtigsten Rechte des Parlaments beinhaltet. Ich unterstelle niemandem Missbrauch dieser Artikel. Aber der Landammann sagte heute Morgen, diese Regierung sei nun halt so. Wir schaffen aber ein Gesetz für die Zukunft und wissen nicht, wer alles noch in diese Regierung gewählt wird. Deshalb soll das Parlament kein Recht abgeben, das sich sehr schwer zurückkämpfen liesse. Ich beantrage namens der CVP-Fraktion Annahme unseres Antrags.

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Ich habe ein gewisses Verständnis für diesen Antrag, insbesondere für die Argumentation Rolf Grütters. Trotzdem bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen, weil ganz viele Gründe dagegen sprechen. So ist es beispielsweise nicht unbedingt miliztauglich und effizient, wenn die Regierung inskünftig für den Fall, dass die jährlichen Globalbudgetsaldovorgaben nicht eingehalten werden können, dem Kantonsrat die Nachtragskredite zur Genehmigung unterbreiten muss. Globalbudgets werden für eine Zeitdauer von drei Jahren abgeschlossen bzw. vereinbart, und da kann es sehr wohl sein, dass im einen Jahr etwas mehr Geld ausgegeben wird oder der Ertragsüberschuss etwas kleiner ausfällt und im andern Jahr das wieder ausgeglichen wird. Es ist wichtig, dass wir dies zur Kenntnis erhalten, aber es wäre nicht effizient, jährlich darüber befinden zu müssen. Ich bitte Sie, den Antrag der CVP abzulehnen, auch wenn ich im Sinn der Transparenz und der Machtbalance zwischen Regierung und Parlament eine gewisse Sympathie dafür habe.

Andreas Bühlmann, SP. Ich habe dem, was der Kommissionspräsident sagte, wenig anzufügen. Die Nachtragskredite werden dem Kantonsrat ja zur Kenntnis gebracht. Neben den vom Kommissionspräsidenten angeführten Fällen geht es nur um Nachtragskredite, die im Rahmen der Finanzbefugnis des Regierungsrats sind. Da traue ich dem Regierungsrat durchaus zu, dass er sie selber beschliessen kann. Von daher sehe ich keine Einschränkung der Rechte des Kantonsrats. Wir lehnen den Antrag ab.

Beat Loosli, FdP. Auch die FdP/JL-Fraktion lehnt den Antrag grossmehrheitlich ab. Wenn man dem Regierungsrat schon die Befugnis gibt, einen Nachtragskredit im Rahmen seiner Finanzbefugnisse zu genehmigen, wäre es nicht sinnvoll, sie selber auch noch zu genehmigen. Sonst brauchten wir auch keine Befugnis zu erteilen.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Auch die SVP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Mit der neuen Regelung soll im Prinzip ein de facto-Zustand in einen de jure-Zustand überführt werden.. Wir haben nicht ein einziges Mal, seit ich diesem Rat angehöre, einen Nachtragskredit mit irgendwelchen Konsequenzen abgelehnt.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion CVP

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 60, § 61 Abs. 1–3

Angenommen

§ 61 Abs. 4

Antrag Fraktion SP

Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und legt dieses der Finanzkommission zur Genehmigung vor. Dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bringt sie es zur Kenntnis.

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Im Artikel 61 und im Antrag der SP geht es letztlich um die Frage, wer über das Revisionsprogramm entscheiden soll. Der Antrag von Regierungsrat und Kommission geht davon aus, dass die Finanzkontrolle jährlich ein Revisionsprogramm macht und dieses sowohl dem Regierungsrat wie auch dem Kantonsrat bzw. der Finanzkommission als Vertreterin des Kantonsrats zur Kenntnis bringt. Der SP-Antrag verlangt, dass das Revisionsprogramm dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht wird, die Finanzkommission es aber genehmigen soll. Die Kommission war der Meinung, Regierungsrat und Finanzkommission sollten die gleichen Rechte haben und somit das Revisionsprogramm beiden Gremien zur Kenntnis gebracht werden solle. Ich bitte Sie, den Antrag der SP abzulehnen und dem Antrag Regierungsrat und Kommission zu folgen.

Andreas Bühlmann, SP. Die Finanzkommission hat bekanntlich eine Aufsichtsfunktion, die sie sehr ernst nimmt. Sie liest die Berichte der Finanzkontrolle jeweils mit grösster Aufmerksamkeit, sie diskutiert sie, zwischenzeitlich reklamiert sie, trifft Anordnungen usw. Die Aufsicht ist eine der wichtigen Aufgaben, welche die Finanzkommission im Namen des Kantonsrats zu erfüllen hat. Die Finanzkontrolle hat an sich zwei Aufgaben. Sie hat einerseits die Funktion einer internen Revisionsstelle. Sie stellt dem entsprechend dem Kantonsrat Berichte zur Verfügung. Andererseits ist sie externe Revisionsstelle: Sie bestätigt zuhanden der Öffentlichkeit die Rechtmässigkeit der Rechnungslegung. Als interne Revisionsstelle ist sie ein Instrument des Parlaments bzw. der Finanzkommission. Die Finanzkommission kann nicht selber prüfen, ob es in den Ämtern richtig zu und her geht, da sie aus Milizlern besteht. Deshalb ist die Finanzkontrolle als Kontrollinstrument schlichtweg unersetzlich. Weil die Finanzkommission die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, muss sie auf das Programm Einfluss nehmen können.

In der Praxis ist es fast noch nie vorgekommen, dass man gesagt hätte, ihr solltet wieder einmal hier oder dort kontrollieren. Aber die Möglichkeit dazu sollte vorhanden sein. Und um das tun zu können, muss die Finanzkommission das Programm genehmigen können. Es ist ein wichtiges Aufgabengebiet, das sich der Kantonsrat als Auftraggeber nicht aus der Hand nehmen lassen sollte. Das heisst nun nicht, dass die Regierung der Finanzkontrolle nicht auch Aufträge erteilen kann – das ist im Gesetz entsprechend festgehalten –; sie soll es sogar tun können, wenn kurzfristig interne Abklärungen gemacht werden müssen. Es heisst auch nicht, dass kein Platz mehr für ausserordentliche Aufträge bliebe, wenn irgendwo etwas ganz Gravierendes passiert. In einem solchen Fall ist es ganz klar, dass das Programm unter Umständen revidiert werden müsste, damit vorgeht, was Priorität hat. Das lässt sich zweifelsohne begründen und hätte nicht irgendwelche Sanktionen zur Folge. Wir bitten Sie aufgrund dieser Überlegungen, unserem Antrag zuzustimmen. Er ist in der Kommission mit 5 zu 6 Stimmen äusserst knapp abgelehnt worden.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Als Präsident der Finanzkommission nehme ich wie folgt zu diesem Thema Stellung. Der Kommissionspräsident sagte vorhin, beide Seiten sollten das gleiche Recht haben. Die Finanzkommission ist aber der festen Überzeugung, dass vom System her gar nicht beide Seiten das gleiche Recht haben können. Warum? Die Regierung ist die operative Geschäftsleitung des Kantons. Das Parlament ist der Verwaltungsrat, die strategische Ebene. Der Finanzkommission könnte man die Funktion eines Verwaltungsausschusses im finanziellen Bereich geben. Die Revisionsstelle ihrerseits revidiert die Tätigkeit der operativen Ebene, der Geschäftsleitung und der Verwaltung. Sie ist das Kontrollorgan auf dieser Ebene. Die Finanzkommission ist klar der Meinung, dass die Revision im Aufsichtsbereich ein Instrument der operativen und nicht der strategischen Ebene sein soll. Denn der Empfänger des Revisionsberichts ist nicht die Regierung, sondern die Finanzkommission, die den Revisionsbericht behandelt, entsprechende Beschlüsse daraus fasst und Anregungen und Wünsche an die Regierung ableitet. Was jetzt passiert, ist, dass die eine Ebene den Einflussbereich über ihr Kontrollorgan einseitig auf ihre Ebene zieht. Es ist inhaltlich falsch und vor allem staatspolitisch nicht eine Ideallösung, wenn man über das eigene Kontrollorgan die 100-prozentige Kontrolle hat.

Beat Loosli, FdP. Genehmigen heisst Abhängigkeit. Die FdP lehnt den Antrag der SP grossmehrheitlich ab. Es war jetzt von operativ, strategisch, extern, intern die Rede. Tatsache ist, dass auch wir ein Teil unseres Rechnungswesens sind und uns der Kontrolle dementsprechend nicht entziehen können und dürfen. Übrigens hiess es, wir würden etwas aus der Hand geben. Wir haben gestern danach gesucht. Es ist weder im Gesetz noch in der Finanzhaushaltsordnung geregelt, dass die Finanzkommission das Revi-

sionsprogramm genehmigen muss. Sie tut es einfach, es ist offenbar einfach üblich. Es geht meines Erachtens um eine möglichst grosse Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Spezialaufträge, egal ob von Regierung oder Finanzkommission, sind in diesem Sinn absolut möglich und müssen auch möglich sein, um die entsprechende Aufsicht wahrzunehmen. Die FdP/JL-Fraktion beantragt grossmehrheitlich Ablehnung des SP-Antrags.

Rolf Grütter, CVP. Der Antrag lag gestern leider noch nicht vor, deshalb besteht keine Fraktionsmeinung. Aber ich bin sicher, dass meine Fraktion in dieser Frage grossmehrheitlich meiner Meinung folgen wird. *(Gelächter)* Ich habe eben alle informiert, was sie tun sollen, was normalerweise nicht gut ankommt. – Man kann sich darüber streiten, ob die Frage der Genehmigung nicht ein Streit um des Kaisers Bart sei. Ich stelle fest, dass solche Instrumente international zu absoluter Unabhängigkeit streben. Wir haben eine relativ delikate Situation bei der Einführung der WoV-Gesetzgebung. Selbst ich als grosser WoV-Befürworter muss sagen, dass die Macht des Parlaments schon ein bisschen zurückgedämmt wird. Wenn das Parlament wünscht, in den Kontrollmechanismen nicht mehr selber Präferenzen zu setzen, gibt es eine Kompetenz ab, die ich als weitere Entmachtung des Parlaments betrachte. Denn die Finanzkommission ist ja nicht eine Kommission per se; sie ist eine Aufsichtskommission, so wie die Geschäftsprüfungs- und die Justizkommission auch, und ihre Mitglieder stammen alle aus der Mitte des Rats. In diesem Sinn nehmen die Finanzkommissionsmitglieder die Aufsichtsfunktion wahr, und in diesem Zusammenhang hat die Genehmigung des Revisionsprogramms einen gewissen Stellenwert. Mit dem Antrag der SP würden wir sagen, für diesen Kontrollbereich ist das Parlament das oberste Organ, das die Regierung in diesem Sinn kontrolliert und in diesem Sinn gegenüber der Finanzkontrolle auch nur in diesem Bereich ein Genehmigungsrecht hat. Dieser Argumentation sollte eigentlich jeder Parlamentarier und jede Parlamentarierin zustimmen, denn das stellt wieder eine Teilbalance her, die sonst ein bisschen arg verschoben würde. Ich will niemandem etwas unterstellen und halte klar fest, dass die jetzige Finanzkontrolle optimal arbeitet und mit sehr geringen personellen Ressourcen eine sehr grosse und qualitativ gute Arbeit leistet. Wir hatten zum Glück wenige Vergehen innerhalb der Verwaltung. Wir wissen aber nicht, wie sich das entwickelt. Und wenn das Steuerungsrecht des Parlaments im Sinn von Genehmigung von Revisionsprogrammen eingeschränkt wird, muss man sich fragen, wo das Parlament in diesem Bereich noch direkt mitreden kann. Ich bitte Sie, dem Antrag der SP zuzustimmen. Es würde mich freuen, wenn das Parlament wenigstens ein Recht behalten würde, das es heute zum Teil schon freiwillig abgegeben hat.

Herbert Wüthrich, SVP. Die SVP-Fraktion wird den Antrag fast zu 100 Prozent ablehnen. Kollege Loosli hat es bereits angetönt. Ich möchte noch die Optik des Controllers darlegen. Controller sein heisst, eine Vertrauensarbeit neutral und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Controller wissen, wo sie ansetzen müssen, und aufgrund ihrer Berichterstattung kann die Finanzkommission jederzeit eingreifen und auch Kriterien zuhanden der Controller formulieren. Es darf nicht sein, dass ein Revisionsprogramm von Nicht-Fachleuten zerzaust werden kann. Es bestünde die Gefahr einer Zensur und die Controller könnten ihre Aufgabe nur noch ungenügend wahrnehmen; ihnen würde mit andern Worten sozusagen die Zähne gezogen, und das darf nicht sein. Ob man dann noch von wirkungsvoller Kontrolle reden kann, bezweifeln wir. Wenn Sie jetzt dem Antrag stattgeben, braucht es keine Fachleute in der Kontrolle mehr, dann können Sie ebenso gut Sachbearbeiter mit der Kontrolle beauftragen. In diesem Sinn bitten wir Sie, den Antrag der SP abzulehnen.

Kurt Fluri, FdP. Ich möchte die Ablehnung durch unsere Fraktion noch staatsrechtlich untermauern. Gemäss alter Kantonsverfassung war der Kantonsrat das oberste Organ des Kantons. 1986 wurde der Artikel 58 eingeführt, wonach Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt erfüllen. Eine Hierarchie gibt es nicht mehr. Gemäss Paragraf 48 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes ist die Finanzkontrolle das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht und arbeitet fachlich unabhängig. Im Pflichtenheft der Finanzkommission steht in Paragraf 1, dass die Finanzkommission die unmittelbare parlamentarische Finanzkontrolle ausübt, nicht die Verwaltungsfinanzkontrolle. Wir haben der Finanzkommission in Paragraf 19 lediglich zugestanden, dass sie der Finanzkontrolle Spezialaufträge erteilen kann, punktuell, objektbezogen, aber nicht generell, also nicht programmässig. Wenn jetzt das Revisionsprogramm von der Finanzkommission genehmigt werden soll, dann stellen wir das ganze Gebilde, das auf Artikel 58 der Kantonsverfassung beruht, auf den Kopf. Mich dünkt es gefährlich, Aktienrecht und öffentliches Recht durcheinander zu bringen. Eine AG hat grundsätzlich einen anderen Zweck als ein Staatswesen. Es dünkt mich auch gefährlich, wenn gesagt wird, die Finanzkontrolle sei ein Instrument. Die Finanzkontrolle darf eben gerade kein Instrument sein. Instrument heisst, man wird instrumentalisiert, und wer instrumentalisiert werden kann, ist nicht mehr unabhängig.

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Mich erstaunt, dass man über Details – entschuldigen Sie den Ausdruck – relativ lange diskutieren kann. Ich bin weder Revisionspezialist noch Staatsrechtler. Meiner Meinung nach ist es tatsächlich ein Stück weit eine Diskussion um des Kaisers Bart. Persönlich bin ich fest überzeugt: Ob nun der Antrag angenommen oder abgelehnt wird, es wird sich kaum etwas ändern. Entscheidend ist, dass die Aufsichtskommissionen, das heisst die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission, der Finanzkontrolle jederzeit Prüfungsaufträge geben können. Das ist im neuen Gesetz in Paragraf 73 sichergestellt. Deshalb bin ich überzeugt, dass man entscheiden kann, wie man will. Unsere Finanzkontrolle kann ihre Aufgabe weiterhin gut wahrnehmen.

Christian Wanner, Landammann. Die Regierung kann mit beiden Varianten leben, aber ich möchte trotzdem noch ein paar Bemerkungen machen. Nach der reinen Lehre hätten sowohl das Parlament wie die Regierung ein eigenes Kontrollorgan. So ist es beim Bund. Allerdings läuft es dort auch nicht immer reibungslos und gibt es gewisse Probleme, vor allem wenn es in die Verwaltungskontrolle reicht und nicht nur in die Revision. Das ist für uns natürlich eine Utopie, wäre nicht sachgerecht und unsinnig. Darüber müssen wir nicht reden. Deshalb haben wir ein gemeinsames Organ. Dabei ist darauf zu achten, dass die Spiesse einigermaßen gleich lang sind, nicht in der Schlussfolgerung der Revision, nicht in der Frage, was revidiert wird, sondern in der Auftragserteilung.

Zuhanden des Protokolls möchte ich Folgendes festhalten: Wenn man die Variante Genehmigung wählt, muss die Regierung auch dann, wenn das durch die Finanzkommission genehmigte Programm von der Finanzkontrolle aus Zeit- oder Ressourcengründen nicht eingehalten werden kann, künftig jederzeit, auch unter dem Jahr, zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen können. Das muss gewährleistet sein, und ich nehme an, dem wird auch nicht widersprochen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat und Spezialkommission	68 Stimmen

§ 61 Abs. 5, §§ 62–67	Angenommen
-----------------------	------------

§ 68

Antrag Spezialkommission WoV

Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichts. Die periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle erfolgt durch die Finanzkommission. Diese kann eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.

Angenommen

§§ 69 und 70	Angenommen
--------------	------------

§ 71

Antrag Spezialkommission WoV

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen.

Angenommen

§§ 72 und 73	Angenommen
--------------	------------

§ 74

Antrag Spezialkommission WoV

Abs. 1: Die Finanzkontrolle teilt der revidierten Stelle, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement, der Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungskommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Aufsichtskommissionen die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich mit.

Abs. 2: Die Revisionsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem der Leitung und dem Aufsichtsorgan mitgeteilt.

Abs. 3: Bei der Revision von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Revisionsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt.

Abs. 4: Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert sie unverzüglich auch die Finanzkommission.

Angenommen

§§ 75–81

Angenommen

§ 82

Antrag Redaktionskommission

Der Titel vor § 82 soll lauten:

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Angenommen

§ 83

Angenommen

§ 84 (Änderung von Gesetzen)

Antrag Spezialkommission WoV

a) Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989

§ 43 Abs. 3: In der Regel wird über einen Volksauftrag in einer der vier auf die Einreichung folgenden Sessionen beraten.

b) Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996

§ 148 Abs. 1 Bst. d: gestützt auf § 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ergehen.

e) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

§ 163: streichen

§ 208^{bis} Abs. 2: streichen

f) Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998

§ 7^{bis} Abs. 2: Diese Ermächtigung gilt bis zum Erlass eines Sozialgesetzes, längstens bis Ende 2006.§ 7^{bis} Abs. 3: streichen

Antrag Fraktion CVP

f) Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit»

§ 7^{bis} Abs. 2: Diese Ermächtigung gilt bis zum Erlass des Sozialgesetzes (streichen: längstens bis Ende 2006)

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Die Anträge der Spezialkommission zu § 84 sind – mit Ausnahme von Buchstabe f) – unbestritten und somit angenommen. Das Wort zum Antrag Fraktion CVP hat Frau Anna Mannhart.

Anna Mannhart, CVP. Ich will unsern Antrag kurz begründen und werde ihn dann auch noch ändern. Zur Begründung: Das Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» ist nicht befristet. Es liegt jedoch ein zwingender Auftrag an die Regierung vor, «spätestens im Jahre 2000» – 2000: man höre und staune! – habe der Regierungsrat das neue Sozialgesetz vorzulegen. Wir haben jetzt 2003. Jetzt soll nach Antrag der Spezialkommission eine Jahrzahl, nämlich 2006, eingefügt werden. Wir mussten unterdessen einige Spezialgesetze verlängern – so das Opferhilfegesetz, das Suchthilfegesetz – und zwar bis 2005, weil sie ebenfalls ins neue Sozialgesetz integriert werden sollen. In der Zwischenzeit sind zahlreiche Vorstösse zu zahlreichen Bereichen des neuen Sozialgesetzes eingetroffen. Immer wieder werden wir bezüglich Sozialgesetz getröstet. Ursprünglich wollte ich 2006 streichen, damit sie, wenn das Sozialgesetz wieder nicht vorliegt, nicht geändert werden muss. Wir wollen aber dieses Gesetz, es soll endlich vorgelegt werden. Wir wollen nicht erneut einen Spielraum geben. Wenn wir nun doch eine Zahl einfügen, können wir damit Druck machen. Ich beantrage jedoch, in Abänderung unseres Antrags, «längstens bis Ende 2005», weil ich finde, das Sozialgesetz müsse zusammen mit dem WoV-Gesetz eingeführt werden. Wir ziehen damit auch mit den andern Gesetzen gleich, in denen ebenfalls 2005 steht. Bis dann muss das Sozialgesetz vorliegen, oder aber dann hier eine Verlängerung beantragt werden. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Stefan Hug, SP, Präsident der Spezialkommission. Ich habe Verständnis dafür, dass man in Bezug auf das Sozialgesetz Druck machen will. Auch in der Spezialkommission WoV ist dies diskutiert und von den zuständigen Leuten wohl auch zur Kenntnis genommen worden, dass es ein unmöglicher Zustand ist, so lange auf das Sozialgesetz warten zu müssen. Andererseits bezweifle ich, dass das WoV-Gesetz der richtige Anlass ist, um Druck auf die Erarbeitung eines anderen Gesetzes zu machen. Wenn wir eine Jahrzahl aufnehmen, gibt es für den Fall, dass das Sozialgesetz bis dahin nicht vorliegt, zwei Möglichkeiten: entweder muss die Verlängerung in der WoV-Übergangsbestimmung neu geregelt werden oder aber, und

das möchten wir wirklich nicht, die entsprechenden Ämter und Dienststellen könnten keine Leistungsvereinbarungen mehr machen, weil ihnen die Rechtsgrundlage dafür fehlt. Persönlich bin ich der Meinung, das WoV-Gesetz sei nicht der richtige Ort und auch nicht der richtige Anlass, um Druck für ein neues Sozialgesetz zu machen, auch wenn wir alle der Meinung sind, dass es dort endlich einmal vorwärts gehen sollte. Deshalb sollte man eigentlich keine Jahrzahl aufnehmen, aber trotzdem den Druck aufrecht erhalten.

Kurt Küng, SVP. In der Spezialkommission war dies tatsächlich ein heikles Thema. Es kam ein Antrag von mir hinein, wir haben aber heute trotzdem keinen Antrag gestellt, etwas zu flicken. Wenn er jetzt aber von der CVP aufgrund der gleichen Befürchtung kommt, werden wir diesen Antrag unterstützen, damit ein grösstmöglicher Druck entsteht. Wir bitten Sie, dem Antrag der Fraktion CVP zuzustimmen.

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Der Antrag Fraktion CVP ist wie folgt modifiziert worden: «längstens bis Ende 2005».

Abstimmung

Für den modifizierten Antrag Fraktion CVP	65 Stimmen
Dagegen	30 Stimmen

II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des so beratenen Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 87)	117 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Mit diesem Abstimmungsergebnis untersteht der Beschlussesentwurf dem fakultativen Referendum. Mir bleibt zu danken, und zwar all denjenigen, die in irgendeiner Form an diesem grossen Werk mitgearbeitet haben, speziell aber der Spezialkommission WoV mit ihrem Präsidenten Stefan Hug und der WoV-Kommission mit ihrem Präsidenten Kurt Fluri. Es handelt sich um ein Werk, wie wir es nicht alle Tage auf der Traktandenliste haben.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung der Kantonsverfassung; Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Der Titel zu Kapitel V lautet neu:

V. Volksbegehren (Initiative und Volksauftrag)

Artikel 34 lautet neu:

Art. 34. Volksauftrag

¹ 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Kantonsrat zu Fragen der politischen Planung und der Rechtsetzung oder zu weiteren Themen, die Gegenstand eines Auftrags des Kantonsrates an den Regierungsrat sein können, schriftlich einen Antrag zu stellen.

² Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Beschlüsse über Volksaufträge nach Art. 34;

Als Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} wird eingefügt:

b^{bis}) Planungsbeschlüsse nach Art. 73;

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) Beschlüsse nach Art. 74;

Die Marginalie zu Artikel 70 lautet neu:

Art. 70. Verhältnis zum Regierungsrat

Artikel 70 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Kantonsrat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Im eigenen Zuständigkeitsbereich kann der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen.

Als Artikel 71 Absatz 3 wird eingefügt:

³Zum Gegenstand eines nicht erfüllten Auftrags oder Planungsbeschlusses kann der Kantonsrat eine parlamentarische Initiative ergreifen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Artikel 73 lautet neu:

Art. 73. Politische Planung

¹Der Kantonsrat behandelt den Legislaturplan und den integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Pläne in einzelnen Aufgabenbereichen und nimmt davon Kenntnis.

²Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung.

Die Marginalie zu Artikel 74 lautet neu:

Art. 74. Steuerung von Leistungen und Finanzen

Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b) und c) lauten neu:

b) setzt periodisch die Struktur und den Bestimmtheitsgrad der Budgetierung fest, entscheidet über die wichtigen Fragen der Globalbudgets und beschliesst den Voranschlag;

c) genehmigt den Geschäftsbericht.

Artikel 74 Absatz 2 lautet neu:

²Der Kantonsrat verknüpft Beschlüsse über Finanzen mit den Leistungen, die dafür zu erbringen sind. Er achtet auf die Wirksamkeit aller Massnahmen des Kantons.

Artikel 78 Absatz 2 erster Satz lautet neu:

²Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode einen Legislaturplan und einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan.

Artikel 81 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung. Er sorgt für einen rechtmässigen und wirkungsorientierten Dienst an der Öffentlichkeit.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Inkraftsetzung von Artikel 74 Absatz 2 für bestimmte Bereiche aufschieben.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

B) Änderung der Kantonsverfassung; Globalbudgetinitiative (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) lautet neu:

c) Erlass eines Beschlusses des Kantonsrates; nicht zulässig sind Initiativen zu Beschlüssen nach Artikel 37, ausgenommen die Globalbudgetinitiative nach Artikel 33a.

Artikel 29 Absatz 3 lautet neu:

³Die übrigen Initiativen können als Anregung oder ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden, die Globalbudgetinitiative nur als Anregung. Sie müssen sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen und eine Rückzugsklausel enthalten.

In Artikel 30 Absatz 3 wird als zweiter Satz angefügt:
Für Globalbudgetinitiativen gilt Artikel 33a.

In Artikel 32 Absatz 2 wird als vierter Satz angefügt:
Für Globalbudgetinitiativen gilt Artikel 33a.

Als Artikel 33a wird eingefügt:

Art. 33a Globalbudgetinitiative

¹3'000 Stimmberechtigte können eine bestimmte Ausgestaltung eines künftigen mehrjährigen Globalbudgets verlangen. Das Begehren ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf des vorangehenden mehrjährigen Globalbudgets einzureichen. Die Sammelfrist endet 90 Tage nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes.

²Bis 12 Monate vor Ablauf des Globalbudgets verabschiedet der Kantonsrat eine Vorlage, die dem Ziel des Begehrens entspricht. Die Vorlage ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Globalbudgetperiode zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag dem Volk zum Entscheid vorzulegen. Zur Finanzierung des Begehrens kann die Vorlage mit einer Änderung des Steuerfusses verknüpft werden.

II.

Die Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk den Verfassungsänderungen nach dem Beschluss 1a über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

C) Änderung der Kantonsverfassung; Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Als Artikel 74 Absatz 3 wird eingefügt:

³Durch Gesetz kann die vorläufige Bewilligung einer Ausgabe, welche keinen Aufschub erträgt, an die für die Finanzen zuständige Kommission delegiert werden. Die Bewilligung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

D) Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396), beschliesst:

1. Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. Zweck

¹Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verfolgt folgende Ziele:

- a) Ausrichtung des staatlichen Handelns auf seine Wirkungen,
- b) Messung der Aufgabenerfüllung anhand der erreichten Wirkungen,
- c) politische Steuerung der staatlichen Leistungen,
- d) bürger- und kundenfreundlicher Dienst an der Öffentlichkeit,
- e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

²Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Koppelung von Leistungen und Finanzen,
- b) Globalisierung der Budgetierung,
- c) Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

§ 2. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt

- a) die Führung der Verwaltung,
- b) die Haushaltsführung sowie
- c) die Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle.

§ 3. Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für die kantonale Verwaltung und die Gerichtsverwaltung.

²Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

2. Wirkungsorientierte Führung

§ 4. Grundsatz

¹Kantonsrat und Regierungsrat steuern die Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen über Wirkungsziele und Leistungsvorgaben sowie über Saldovorgaben. Sie kontrollieren die zielkonforme Verwendung der verfügbaren Mittel.

²Die Wirkungsziele und Leistungsvorgaben werden in folgenden Beschlussformen festgelegt:

- a) die langfristigen sowie alle grundlegenden und wichtigen Ziele in der Gesetzgebung;
- b) die mittelfristigen Ziele im Legislaturplan und im integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie in weiteren politischen Plänen;
- c) die kurzfristigen Ziele im Voranschlag.

³Die Saldovorgabe wird als Verpflichtungskredit, als Voranschlagskredit oder als Ertragsüberschussvorgabe beschlossen. Die Ertragsüberschussvorgabe verlangt einen positiven Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen in einem Globalbudget.

§ 5. Verhältnis zur Rechtsetzung

Gesetz und Verordnung binden die Behörden bei der Steuerung von Leistungen und Finanzen.

§ 6. Wirkungszusammenhang

¹Die politische Planung und die Globalbudgets sind auf Wirkungsziele ausgerichtet, für welche nach Möglichkeit Wirkungsindikatoren festgelegt werden.

²Beschränkt sich die Wirkungskontrolle auf Leistungsindikatoren, so ist der Wirkungszusammenhang, der zwischen Leistung und Wirkung angenommen wird, zu begründen.

³Mit dem Auftrag und dem Planungsbeschluss kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, den Zusammenhang zwischen Zielen, Leistungen und Wirkungen in einem bestimmten Bereich zu ermitteln.

§ 7. Koppelung von Leistungen und Finanzen

Planung und Budgetierung gewährleisten den Zusammenhang von Leistungen und Finanzen.

§ 8. Controlling

¹Der Regierungsrat sorgt für ein systematisches Controlling auf allen Stufen der Verwaltung. Dieses bildet einen allseitig abgestimmten Steuerungsprozess von Zielfestlegung, Planung, Umsetzung und Kontrolle auf den Ebenen Regierung, Departemente und Dienststellen. Das Controlling bezieht sich auf Prozesse, Leistungen und Wirkungen sowie Finanzen; es stützt sich auf ein System des Qualitätsmanagements.

²Ein stufengerechtes Berichtswesen unterstützt die Führung der Verwaltung durch Vorgesetzte und Regierungsrat sowie die Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Es erfasst auch die gewerbliche Tätigkeit und die Aufträge an Dritte.

³Besondere Formen des Controllings betreffen die Substanzerhaltung des eingesetzten Finanz- und Verwaltungsvermögens bei Beteiligungen des Kantons und die Gewährleistung der Beitragsziele bei Staatsbeiträgen.

§ 9. *Wirkungsorientierung*

¹Die Behörden des Kantons richten ihr Handeln auf die von Verfassung, Gesetz, Legislaturplan, integriertem Aufgaben- und Finanzplan und Voranschlag gesteckten Ziele aus.

²Dazu gehören insbesondere

- a) die Wahrung des Vorrangs verfassungsmässiger und gesetzlicher Vorgaben;
- b) die Umsetzung der rechtlichen und politischen Ziele in zielkonforme und wirkungsorientierte Leistungen;
- c) vorgängige Wirkungsabschätzungen;
- d) nachträgliche Wirkungsprüfungen.

§ 10. *Leistungsorientierung*

¹Die Verwaltung richtet ihre Tätigkeit auf Leistungen aus, die sie für die Öffentlichkeit erbringt.

²Verwaltungsleistungen werden in der Regel als Produkte umschrieben, deren Umfang und Qualität im Rahmen der Produktgruppenziele vereinbart werden.

§ 11. *Produkt*

¹Das Produkt ist die selbständige Leistungseinheit, welche von ihrem Empfänger innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung genutzt werden kann und sich als Kostenträger eignet.

²Das Produkt wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben, welche Leistungsvorgaben enthalten. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Leistungsindikatoren überprüft.

³Dem Produkt werden Kosten und Erlöse zugerechnet.

§ 12. *Produktgruppe*

¹Die Produktgruppe fasst in der Regel mehrere Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden. Sie entspricht der politischen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe und gestattet eine effiziente Leistungserbringung.

²Jede Produktgruppe wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben. Die Ziele enthalten Wirkungsvorgaben, wo dies nicht möglich ist, Leistungsvorgaben. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Wirkungs- oder Leistungsindikatoren überprüft.

³Einer Produktgruppe der Erfolgsrechnung werden Kosten und Erlöse zugeordnet, einer Produktgruppe der Investitionsrechnung Ausgaben und Einnahmen.

⁴Die Kosten und Erlöse einer Produktgruppe der Erfolgsrechnung beinhalten den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen des Globalbudgets sowie die kalkulatorischen Kosten, Overheadkosten und weitere interne Verrechnungen, soweit sie nicht bereits im Globalbudget enthalten sind.

§ 13. *Globalbudget*

¹Ein Globalbudget kann sowohl im Rahmen der Erfolgsrechnung wie der Investitionsrechnung erstellt werden.

²Das Globalbudget umfasst mindestens eine Produktgruppe. Es enthält

- a) in der Erfolgsrechnung einen Saldo von Aufwand und Ertrag und der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder
 - b) in der Investitionsrechnung einen Saldo von Ausgaben und Einnahmen
- sowie für jede Produktgruppe einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag legt die Ziele sowie die Indikatoren und Standards fest.

³Globalbudgets entsprechen der finanzpolitischen Bedeutung der in ihnen zusammengefassten Verwaltungsaufgaben und gestatten eine effiziente finanzielle Führung.

⁴In Ausnahmefällen können für Aufgaben, auf welche der Kanton keinen erheblichen Einfluss nehmen kann, Globalbudgets ohne Leistungsauftrag bewilligt werden.

⁵Globalbudgets werden mehrere Jahre umfassend mit Verpflichtungscharakter und auf ein Jahr als Bestandteil des Voranschlags beschlossen.

§ 14. Aufgabenbereich

Der Regierungsrat gliedert die Aufgaben des Kantons in Bereiche, die sachlich und politisch zusammenhängen. Die Aufgabenbereiche bilden die oberste Ebene der politischen Planung. Sie gliedern sich in Produktgruppen.

3. Steuerung durch den Kantonsrat**3.1. Politische Planung****§ 15. Legislaturplan**

¹Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.

²Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Mitte August des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.

§ 16. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

¹Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan ist eine rollende Planung; er wird vom Regierungsrat jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauffolgenden Jahre erstellt. Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Aufgabenbereichen und enthält eine Steuer- und Verschuldungsplanung.

²Wesentliche Veränderungen gegenüber dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode werden ausgewiesen und begründet. Zur Korrektur unerwünschter Entwicklungen enthält er einen Massnahmenplan.

³Zu Beginn der Legislatur ist der integrierte Aufgaben- und Finanzplan mit dem Legislaturplan inhaltlich abgestimmt.

⁴Der Regierungsrat legt den integrierten Aufgaben- und Finanzplan jährlich dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.

§ 17. Planungsbeschluss

¹Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, eine Staatsaufgabe in bestimmter Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den Legislaturplan, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan oder die Planung in einzelnen Aufgabenbereichen im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen.

²Im Planungsbeschluss können Erfüllungsfristen gesetzt werden. Ist keine Frist gesetzt, ist er innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

³Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen.

⁴Das Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

3.2. Voranschlag und Geschäftsbericht**§ 18. Budgetstruktur**

¹Die Budgetstruktur bestimmt, für welche Aufgaben Globalbudgets und Produktgruppen beschlossen werden.

²Auf Antrag des Regierungsrates bestimmt der Kantonsrat mit Wirkung für vier Jahre die Aufgaben, zu welchen die Globalbudgets erstellt werden und umschreibt die Produktgruppen.

§ 19. Kompetenzaufteilung

¹Der Kantonsrat bestimmt für jedes Globalbudget die Ziele der Produktgruppen und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung oder von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest. Beeinflussbare interne Leistungsbezüge und -abgaben werden budgetwirksam verrechnet.

²Der Regierungsrat bestimmt die Produkte sowie die Indikatoren und Standards für die Produktgruppen. Er informiert den Kantonsrat darüber in seiner Botschaft.

§ 20. Mehrjährige Globalbudgets

Der Kantonsrat beschliesst für jede Aufgabe, für welche die Budgetstruktur ein Globalbudget vorsieht, die mehrjährigen Ziele der Produktgruppen und den Verpflichtungskredit oder die Ertragsüberschussvorgabe.

§ 21. Rahmenglobalbudget

¹Der Kantonsrat kann mit einem Rahmenglobalbudget seine Voranschlagskompetenz für bestimmte Aufgaben für höchstens vier Jahre an den Regierungsrat delegieren.

²Der Regierungsrat bestimmt jährlich den Leistungsauftrag und die Saldovorgabe.

§ 22. Budgetvorgaben

Zu Beginn des Budgetierungsprozesses erlässt der Regierungsrat auf der Grundlage des integrierten Aufgaben- und Finanzplans Budgetvorgaben zuhanden der Departemente. Er konsultiert dazu vorgängig die Finanzkommission des Kantonsrates.

§ 23. Voranschlag

¹Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jährlich den Voranschlag.

²Der Voranschlag enthält Planwerte, insbesondere

- a) Schwerpunkte der kurzfristigen Regierungspolitik;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes;
- c) die Erfolgsrechnung;
- d) die Investitionsrechnung;
- e) die Globalbudgets;
- f) eine summarische Planbilanz;
- g) die Geldflussrechnung;
- h) die Staatsbeiträge;
- i) die Spezialfinanzierungen.

³Beschliesst der Kantonsrat den Voranschlag bis Ende eines Jahres nicht, so unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Voranschlag. Bis zum Beschluss über den Voranschlag durch den Kantonsrat ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 24. Geschäftsbericht

¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im jährlichen Geschäftsbericht die Leistungen und Finanzen des vergangenen Jahres zur Genehmigung.

²Der Geschäftsbericht liefert in knapper Form einen Vergleich der Vorgaben mit den Leistungen der Departemente und Dienststellen. Als Vorgaben dienen die Ziele und Massnahmen aus dem Legislaturplan, dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Voranschlag.

³Der Geschäftsbericht weist für sämtliche Produktgruppen die Leistungen und Finanzen aus, kommentiert die vergangenen und künftigen Entwicklungen und weist auf besondere Ereignisse und neue oder veränderte Rechtsgrundlagen hin.

⁴Der Geschäftsbericht enthält insbesondere

- a) Aussagen über Schwerpunkte der Regierungstätigkeit;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes;
- c) die Erfolgsrechnung;
- d) die Investitionsrechnung;
- e) die Globalbudgets;
- f) die Bilanz;
- g) den Anhang;
- h) die Geldflussrechnung;
- i) die Staatsbeiträge;
- j) die Spezialfinanzierungen;
- k) die Verpflichtungskreditkontrolle;
- l) die Konzernrechnung;
- m) die Jahresrechnungen, soweit diese nicht in der Staatsrechnung enthalten sind;
- n) die Legate und Stiftungen;
- o) den Revisionsbericht der Finanzkontrolle.

⁵Das Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

4. Steuerung durch den Regierungsrat und die Departemente

§ 25. Führungsgrundsätze, Führungsinstrumente

¹Der Regierungsrat führt die Verwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Bürgernähe, Effizienz und Wirkungsorientierung.

²Der Regierungsrat, seine Mitglieder und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- a) gewähren den nachgeordneten Instanzen den erforderlichen Grad der Selbständigkeit und sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung;
- b) schaffen und unterhalten zeitgemässe Führungs- und Organisationsinstrumente;
- c) bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten;
- d) beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die Erreichung der vorgegebenen Ziele.

§ 26. Koordination

¹Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten zwischen den Departementen und der Staatskanzlei.

²Die Staatskanzlei plant und koordiniert die departementsübergreifenden Geschäfte, sofern nicht ein Departement dafür zuständig oder damit beauftragt ist.

³Im Übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

§ 27. Jahresplan

Auf der Grundlage von Legislaturplan und integriertem Aufgaben- und Finanzplan erstellen die Departemente einen Jahresplan.

§ 28. Leistungs- und Saldozuweisung

Auf der Grundlage des Legislaturplans, des integrierten Aufgaben- und Finanzplans und der Globalbudgets verteilt der Regierungsrat die zu erbringenden Leistungen auf die Departemente sowie ihre Dienststellen und weist ihnen die Saldovorgaben zu. Er kann Globalbudgets auf mehrere Dienststellen aufteilen.

§ 29. Jahreskontrakte

Aufgrund von Legislaturplan, integriertem Aufgaben- und Finanzplan, Jahresplan, Globalbudget sowie der Leistungs- und Saldozuweisung durch den Regierungsrat vereinbaren der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin mit den eigenen Dienststellen sowie mit den öffentlichen und privaten Leistungserbringern deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

§ 30. Reserveverwendung für Anreizsystem

¹Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass bei effizienter Leistungserbringung angemessene Anteile der gegenüber dem Voranschlag erzielten Minderaufwendungen oder Mehrerträge den Dienststellen, die mit Globalbudgets geführt werden, für die Verwendung in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden.

²Er folgt bei der Schaffung von kollektiven Anreizsystemen folgenden Leitlinien:

- a) Die Verwendung erfolgt für betriebliche Zwecke;
- b) Basis für die Herleitung von Anreizkomponenten ist das produktbezogene Leistungs- und Finanzcontrolling;
- c) Der unterschiedlichen Budgetkraft der Dienststellen ist Rechnung zu tragen;
- d) Gutschriften bzw. Ausschüttungen an Dienststellen dürfen nicht zur Umgehung von Kreditbeschlüssen des Kantonsrates führen;
- e) Anreizkomponenten dürfen nicht zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge verwendet werden;
- f) Gutschriften an Dienststellen dürfen nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschüttet werden;
- g) Leistungsbereinigte Mehraufwendungen oder Mindererträge der Vorjahre sind auszugleichen.

§ 31. Gewerbliche Tätigkeit

¹Dienststellen können mit Bewilligung des Regierungsrates gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, soweit diese mit den Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen und im Vergleich zu den Hauptaufgaben lediglich von geringem Umfang sind. Sie stellen dafür auf der Grundlage sämtlicher anrechenbarer Kosten zu marktgerechten Preisen Rechnung.

²Die gewerbliche Tätigkeit darf die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen.

§ 32. Aufträge an Dritte

¹Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Vergabe von Teilleistungen nach aussen, welche für die Erfüllung von Leistungsaufträgen der Verwaltung erforderlich sind und von Dritten besser erfüllt werden können.

²Soll die Erstellung einer selbständigen Leistung, insbesondere eines ganzen Produkts, an Dritte übertragen werden, ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

§ 33. Interne Leistungsbezüge und -verrechnungen

¹Der Regierungsrat bestimmt, welche Leistungen verwaltungsintern zu beziehen sind.

²Verwaltungsinterne Leistungen werden verrechnet, wenn dies für die Kostentransparenz, für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Belastung der Spezialfinanzierungen, für die Vergleichbarkeit von Rechnungen oder für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

³Der Regierungsrat bestimmt, welche verwaltungsinternen Leistungen zu welchen Kosten zu verrechnen sind. Er richtet sich dabei nach marktüblichen Grundsätzen. Er kann Pauschalbeträge zulassen.

⁴Erbringt eine Dienststelle verwaltungsinterne Leistungen in Konkurrenz zu privaten Anbietern, so berechnet sie die Preise marktgerecht und auf der Grundlage sämtlicher anrechenbarer Kosten.

5. Haushaltführung**5.1. Rechnungslegung****§ 34. Zweck und Grundsätze**

¹Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

²Die Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung und Buchführung sind:

- a) Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass der Kanton mit seinen selbständigen Anstalten und Betrieben auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt. Die Bilanzierung erfolgt deshalb zu Fortführungswerten.
- b) Die Rechnungslegung folgt insbesondere den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung, der Bruttoverbuchung und der periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag.
- c) Die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung sind insbesondere: Die Vollständigkeit, die Richtigkeit, das Dokumentationsprinzip und die Klarheit der Buchführung.
- d) Für den Voranschlag und die Rechnung gelten insbesondere die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Genauigkeit und der qualitativen und quantitativen Bindung sowie Spezifikation der Kredite.
- e) Das Finanz- und Rechnungswesen entspricht anerkannten Normen der Rechnungslegung. Der Regierungsrat bezeichnet das zugrunde liegende Regelwerk.

§ 35. Rechnungsarten

¹Die finanzpolitische Steuerung des Finanzhaushaltes erfolgt hauptsächlich über die Erfolgs- und die Investitionsrechnung.

²Leistungen und Finanzen der Verwaltung werden über die geplanten Produktgruppenergebnisse gesteuert.

§ 36. Revisionstauglichkeit

¹Der Regierungsrat und die Verwaltung stellen die Revisionstauglichkeit des Finanz- und Rechnungswesens und der Finanzinformationssysteme sicher.

²Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung der Belege.

5.2. Jahresrechnung**§ 37. Inhalt**

Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sowie die Bilanz.

§ 38. Erfolgsrechnung

¹Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Sie weist das Betriebsergebnis, das nichtbetriebliche Ergebnis, die aussergewöhnlichen Positionen sowie das Gesamtergebnis aus.

²Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Verlustvortrag.

§ 39. *Investitionsrechnung*

¹Die Investitionsrechnung enthält Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

²Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz.

³Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, ab welchem Mindestbetrag die Investitionsrechnung zu belasten ist.

§ 40. *Bilanz*

Die Bilanz umfasst die Aktiven und Passiven.

§ 41. *Aktiven*

¹Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen sowie allfälligen Verlustvorträgen aus den Spezialfinanzierungen und dem allgemeinen Finanzhaushalt.

²Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

³Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

⁴Der Verlustvortrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.

⁵Der Regierungsrat entscheidet über das Finanzvermögen und veranlasst die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.

§ 42. *Passiven*

¹Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Eigenkapital.

²Das Eigenkapital entspricht dem Vermögen, das die Verpflichtungen übersteigt.

§ 43. *Spezialfinanzierungen*

¹Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

²Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten werden der Spezialfinanzierung belastet.

³Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Er ist zu verzinsen.

⁴Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls

a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht;

b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäufnet wird.

Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten.

⁵Spezialfinanzierungen können Bestandteil von Globalbudgets sein.

⁶Der Kantonsrat bewilligt Bruttoentnahmen aus der Spezialfinanzierung und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.

§ 44. *Legate und unselbständige Stiftungen*

¹Legate und unselbständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

²Mittel aus Legaten und unselbständigen Stiftungen können im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Kantons ergänzend verwendet werden.

³Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.

§ 45. *Anhang*

Der Anhang enthält ergänzende und erläuternde Informationen zur Rechnungslegung. Er orientiert sich inhaltlich an den Mindestangaben nach Artikel 663b Obligationenrecht und der Entwicklung der allgemein anerkannten Normen zur Rechnungslegung.

§ 46. *Bewertungsgrundsätze*

¹Die Aktiven und Passiven sind nach dem Grundsatz der getreuen Darstellung zu bewerten.

²Die Aktiven werden zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Die Bewertung folgt dabei dem Niederstwertprinzip.

³ Das Finanzvermögen wird periodisch zum Verkehrswert bewertet.

⁴ Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

§ 47. Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen ist mit durchschnittlich mindestens 10 Prozent des jeweiligen Restbuchwertes des gesamten Verwaltungsvermögens zu Lasten der Erfolgsrechnung abzuschreiben. Ausgenommen sind Darlehen und Beteiligungen, die nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben sind.

² Investitionen zulasten von Spezialfinanzierungen sind im Jahre der Aktivierung zu 100 Prozent abzuschreiben.

³ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind vorzunehmen, soweit es die Finanz- und die Konjunkturlage erlauben.

§ 48. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen. Sie zeigt dabei die Herkunft und die Verwendung der Geld- und geldnahen Mittel auf, unterteilt nach Betriebs-, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit.

§ 49. Besondere Rechnungsmodelle

Der Regierungsrat kann die Anwendung von besonderen Rechnungsmodellen in einer Verordnung beschliessen.

5.3. Produktgruppenergebnisse

§ 50. Inhalt

Die Produktgruppenergebnisse stellen alle Leistungen des Kantons systematisch dar und verknüpfen sie mit Kosten und Erlösen. Sie beruhen auf der Definition von Produkten und Produktgruppen und umschreiben dafür die Leistungsaufträge in Form von Wirkungs- und Leistungszielen sowie die Indikatoren und Standards.

5.4. Ausgaben

§ 51. Begriff der Ausgabe

¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung staatlicher Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe führt in der Erfolgsrechnung zum Verzehr von Mitteln, in der Investitionsrechnung zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens.

§ 52. Voraussetzung für Ausgabenbewilligung

¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

² Neue Ausgaben, welche der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, ersetzen die Rechtsgrundlage.

§ 53. Einmalige Ausgaben

¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Ausgaben aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

³ Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.

⁴ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis wird auf die Nettoausgabe abgestellt.

§ 54. Wiederkehrende Ausgaben

¹ Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben.

² Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf die Nettoausgabe abgestellt, die in einem Jahr anfällt.

§ 55. Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie

- a) durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist,
- b) zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist,
- c) sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt,
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist,
- e) für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
- f) zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

²Eine Ausgabe gilt im Übrigen als neu, wenn dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht.

³Bewilligungen von Ausgaben sind ab einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Höhe mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen.

5.5. Kreditarten

§ 56. Verpflichtungskredit

¹Mit dem Verpflichtungskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zu einer bestimmten Summe für

- a) einen bestimmten Zweck oder
- b) die Erfüllung eines Leistungsauftrages

finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

²Der Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) ist insbesondere für Investitionen, Investitionsbeiträge, nicht wiederkehrende Betriebsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto als Voranschlagskredite zu bewilligen, sofern sie nicht Teil eines Verpflichtungskredites nach Absatz 1 Buchstabe b) sind.

³Der im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligte Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht dem Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder dem Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. Die jährlichen Fälligkeiten sind netto als Voranschlagskredite zu bewilligen.

⁴Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) verfällt, wenn der Zweck erreicht, das Vorhaben aufgegeben oder dieser nicht innert einer angemessenen Frist beansprucht wird. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Verfalls.

⁵Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) verfällt am Ende der Globalbudgetperiode.

§ 57. Zusatzkredit

¹Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

²Mit dem gleichen Verfahren ist die Zustimmung einzuholen, wenn ein Ertragsüberschuss nicht erreicht wird.

³Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrausgaben muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

⁴Der Zusatzkredit kann im Verfahren nach § 60 dringlich bewilligt werden, wenn eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe erfüllt werden muss.

§ 58. Voranschlagskredit

¹Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zum festgelegten Betrag Ausgaben zu tätigen

- a) für den bezeichneten Zweck oder
- b) im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo unter Einhaltung der festgelegten Leistungen.

Er kann diese Befugnis übertragen.

²Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 3 am Ende des Rechnungsjahres.

³Der Regierungsrat kann nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

- a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt,
- b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder
- c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde.

⁴Der Regierungsrat regelt die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in die Reserven in einer Verordnung.

⁵Veränderungen der Reserve werden dem Kantonsrat im Anhang zum Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.

§ 59. Nachtragskredit

¹Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn

- a) der Voranschlag keinen Kredit enthält oder wenn ein Voranschlagskredit nicht ausreicht, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen,
- b) ein Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen einen höheren Aufwand- oder einen tieferen Ertragsüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde,
- c) ein Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung einen höheren Ausgaben- oder einen tieferen Einnahmenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde.

²Bei Nachtragskrediten nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) ist in der Begründung darzulegen, ob der Fehlbetrag im Rahmen des Globalbudgets kompensiert oder ob der Leistungsauftrag an den bewilligten Kredit angepasst werden kann.

³Der Kantonsrat bewilligt im Rahmen seiner Finanzbefugnis auf Antrag des Regierungsrates Nachtragskredite. § 60 bleibt vorbehalten.

⁴Der Regierungsrat bewilligt Nachtragskredite

- a) im Rahmen seiner Finanzbefugnis,
- b) wenn die Mehrausgabe durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder durch erhöhte Beiträge gedeckt ist,
- c) wenn ein Aufwandüberschuss höher oder ein Ertragsüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann,
- d) wenn ein Ausgabenüberschuss höher oder ein Einnahmenüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann, oder
- e) wenn die jährliche Salvovorgabe innerhalb eines Rahmenglobalbudgets nicht eingehalten werden kann.

⁵Nachtragskredite nach Absatz 4 Buchstabe c) und d) sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 60. Dringlicher Nachtragskredit

¹Nachtragskredite in der Kompetenz des Kantonsrates, deren Bewilligung keinen Aufschub erlaubt, dürfen vor der Bewilligung durch den Kantonsrat beansprucht werden, wenn die Finanzkommission zustimmt.

²Die Zustimmung liegt vor, wenn kein Mitglied der Finanzkommission innert 10 Tagen seit der Zustellung des Regierungsratsbeschlusses dagegen Einspruch erhebt.

³Über Einsprachen entscheidet die Finanzkommission. Lehnt sie die vorzeitige Beanspruchung des Nachtragskredites ab, kann der Regierungsrat diesen im Verfahren nach § 59 dem Kantonsrat beantragen.

6. Finanzkontrolle

6.1. Stellung und Organisation

§ 61. Stellung

¹Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

²Sie unterstützt

- a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und
- b) den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

³Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.

⁴Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen.

⁵Der Regierungsrat regelt die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle in einer Verordnung.

§ 62. Aufsichtsbereich

¹Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen

- a) das Rechnungswesen des Kantonsrates,
- b) die kantonale Verwaltung,
- c) die Gerichte,
- d) die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet.

²Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission des Kantonsrates oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen.

³Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.

⁵Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.

§ 63. Leitung

¹Die Finanzkontrolle wird von einer Fachperson geleitet, welche über ausgewiesene Revisionskenntnisse verfügt.

²Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates.

³Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

⁴Der Regierungsrat legt die Besoldung des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle fest.

§ 64. Personal

¹Auf das Personal der Finanzkontrolle findet die Gesetzgebung über das Staatspersonal Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes.

²Der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle ist mit der Anstellung des Personals beauftragt.

§ 65. Zusammenarbeit mit Dritten

¹Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

²Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

§ 66. Haushaltsführung

¹Der Regierungsrat übernimmt den Voranschlag der Finanzkontrolle unverändert.

²Die Finanzkontrolle vollzieht ihren Voranschlag selbständig.

§ 67. Verrechnung der Leistungen

Die Verrechnung der Leistungen der Finanzkontrolle richtet sich nach § 32.

§ 68. Revisionsstelle

Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes. Die periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle erfolgt durch die Finanzkommission. Diese kann eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.

§ 69. Geschäftsverkehr

¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt

- a) mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen;
- b) mit der Finanzkommission;
- c) mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Departemente.

²Die Finanzkommission und der Vorsteher oder die Vorsteherin der Departemente laden den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

6.2. Grundsätze

§ 70. Inhalt der Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit sowie der Wirkungsorientierung der Haushaltsführung.

§ 71. Revisionsgrundsätze

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

6.3. Aufgaben

§ 72. Allgemeine Aufgaben

¹Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für

- a) die Prüfung des Geschäftsberichtes und der separaten Rechnungen der Dienststellen;
- b) die Prüfung der Jahresrechnungen der Anstalten nach der Spezialgesetzgebung;
- c) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- d) die Vornahme von System-, Projekt- und Wirkungsprüfungen;
- e) Prüfungen im Auftrag des Bundes;
- f) Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen im Auftrag des Regierungsrates.

²Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung und das Rechnungswesen und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beratend beigezogen.

§ 73. Besondere Aufträge und Beratung

¹Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

²Der Regierungsrat kann die Finanzkontrolle ausnahmsweise mit Vollzugsaufgaben betrauen.

³Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.

6.4. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 74. Berichterstattung

¹Die Finanzkontrolle teilt der revidierten Stelle, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungskommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Aufsichtskommissionen die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich mit.

²Die Revisionsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem der Leitung und dem Aufsichtsorgan mitgeteilt.

³Bei der Revision von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Revisionsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt.

⁴Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert sie unverzüglich auch die Finanzkommission.

§ 75. Beanstandungen

¹Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die revidierte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

²Kommt die revidierte Stelle der Forderung der Finanzkontrolle nicht nach,

- a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission über die notwendigen Massnahmen,
- b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen

³Die revidierte Stelle kann gegen die Weisung der Finanzkontrolle innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder bei der Gerichtsverwaltungskommission Beschwerde erheben.

§ 76. Jahresbericht

Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionsstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

6.5. Verfahren

§ 77. Strafbare Handlungen

Die Finanzkontrolle meldet dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungscommission sowie der Leitung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt Hinweise auf strafbare Handlungen. Der Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungscommission sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über die von ihr festgestellten Hinweise.

§ 78. Laufende Verfahren

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

§ 79. Dokumentation und Datenzugriff

¹Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisionsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

²Beschlüsse des Regierungsrates und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit finanziellen Auswirkungen sind an der nächsten Sitzung der Finanzkommission aufzulegen und können jederzeit von deren Mitgliedern bei der Finanzkontrolle eingesehen werden.

³Im übrigen richtet sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach dem Kantonsratsgesetz.

⁴Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 80. Mitwirkungspflicht

Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 81. Anzeigepflicht

Mängel von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen*§ 82. Vollzug*

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

§ 83. Versuchsverordnung

¹Der Regierungsrat kann eine Versuchsverordnung erlassen, wenn

- a) die Regelung zur Erprobung neuer Abläufe oder Strukturen der Verwaltung sowie neuer Formen des Verwaltungshandelns erforderlich ist,
- b) der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt und
- c) die Verordnung für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen wird.

²Die Versuchsverordnung regelt

- a) Gegenstand und Zweck des Versuchs;
- b) die Grundzüge der zu erprobenden Instrumente ;
- c) den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich;
- d) das Controlling;

- e) die Information der parlamentarischen Oberaufsichtsinstanzen;
- f) die Evaluation des Versuchs;
- g) die Geltungsdauer.

³Die Versuchsverordnung kann von namentlich aufgeführten kantonalen Gesetzesbestimmungen abweichen, soweit dies für die Durchführung des Versuchs unerlässlich ist. Ausgenommen sind Gesetzesbestimmungen, welche Privaten Rechtsansprüche gewähren.

⁴Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat umgehend über den Erlass von Versuchsverordnungen.

⁵Der Kantonsrat kann den Regierungsrat ermächtigen, eine Versuchsverordnung einmal um höchstens drei Jahre zu verlängern. Eine zweite Verlängerung um höchstens zwei Jahre kann bewilligt werden, wenn dies notwendig ist, um den Versuch in ordentliches Recht zu überführen.

§ 84. *Änderung von Gesetzen*

Folgende Gesetze werden geändert:

- a) Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989

§ 34 lautet neu:

§ 34. c) *Wahrung des Amtsgeheimnisses*

Kommissionsmitglieder, andere Teilnehmer an Kommissionssitzungen oder von der Kommission beauftragte Sachverständige sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit sie Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen..

§ 35 lautet neu:

§ 35. 1. *Parlamentarische Vorstösse* *Auftrag*

¹Mit einem Auftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, einen Gegenstand zu prüfen, selber eine Massnahme zu treffen oder den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen. In rats-eigenen Angelegenheiten richtet sich der Auftrag an das Büro.

²Im Auftrag können Erfüllungsfristen gesetzt werden. Wird keine Frist gesetzt, ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erheblicherklärung zu erfüllen. Aufträge, welche den Voranschlag betreffen, sind mit der Botschaft zum nächsten Voranschlag zu erfüllen, wenn sie vor Ende März überwiesen worden sind.

³Bei Massnahmen, die in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich liegen, kann der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen.

§ 36 ist aufgehoben.

Als § 38^{bis} wird eingefügt:

§ 38^{bis}. *Politischer Indikator*

¹Auf Antrag einer zuständigen Kommission legt der Kantonsrat für ausgewählte Produktgruppen Ziele fest, zu denen der Regierungsrat politisch bedeutsame Leistungs- oder Wirkungsindikatoren zu bestimmen hat.

²Die zuständige Kommission genehmigt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umschreibung politischer Indikatoren.

Als § 38^{ter} wird eingefügt:

§ 38^{ter}. *Parlamentarische Initiative*

¹Mit einer parlamentarischen Initiative kann dem Kantonsrat beantragt werden,

- a) ratseigene Angelegenheiten zu regeln oder
- b) eine Bestimmung zu erlassen, die den Inhalt eines nicht erfüllten Auftrages oder Planungsbeschlusses regelt. Die Initiative kann frühestens ein Jahr nach Ablauf der Erfüllungsfrist eingereicht werden.

²Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

Als § 38^{quater} wird eingefügt:

§ 38^{quater}. *Detaillierung des Globalbudgets*

¹Wird ein Auftrag, der mit dem Voranschlag eines bestimmten Jahres zu erfüllen ist, auch mit der Botschaft für das darauffolgende Jahr nicht erfüllt, so kann der Kantonsrat für einzelne Produkte eine Salvovorgabe beschliessen und Leistungsaufträge erteilen.

² Die erhöhte Detaillierung gilt nur für die Geltungsdauer des betreffenden Voranschlages.

§ 39 wird aufgehoben.

Die Marginalie vor § 40 lautet neu:

§ 40. 2. Sachvorlagen, Gesetzesentwürfe

§ 43 lautet neu:

§ 43. 3. Volksauftrag

¹ Ist ein Volksauftrag zustande gekommen, prüft das Büro, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet das Büro den Volksauftrag nicht als offensichtlich unzulässig, überweist es ihn in der Regel dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Offensichtlich unzulässige Volksaufträge unterbreitet das Büro direkt dem Kantonsrat mit dem Antrag, sie ungültig zu erklären.

² Jeder Volksauftrag wird den Ratsmitgliedern samt der Begründung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Regierungsrates schriftlich unterbreitet. Eine mündliche Begründung des Volksauftrages findet nicht statt. Die Stellungnahme des Regierungsrates wird auch dem Erstunterzeichner schriftlich mitgeteilt.

³ In der Regel wird über einen Volksauftrag in einer der vier auf die Einreichung folgenden Sessionen beraten.

⁴ Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann der Erstunterzeichner den Volksauftrag jederzeit zurückziehen.

⁵ Der Wortlaut eines Volksauftrages kann auf Antrag des Regierungsrates oder der Mehrheit einer Kommission geändert werden, wenn die Zielsetzung gewahrt bleibt. Im Übrigen sind die Bestimmungen über den Auftrag sinngemäss anwendbar.

Als § 45^{bis} wird eingefügt:

§ 45^{bis}. 6. Weitere Verhandlungsgegenstände

Für die Befugnisse des Kantonsrates bezogen auf:

- Legislaturplan;
- Integrierter Aufgaben- und Finanzplan;
- Planungsbeschluss;
- Mehrjährige Globalbudgets;
- Voranschlag;
- Geschäftsbericht

gelten die Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

Als § 47^{bis} wird eingefügt:

§ 47^{bis}. Aussenstehende Revisionsorgane

¹ Die Finanzkommission kann aussenstehende Revisionsorgane beiziehen.

² Die Berichte der Revisionsorgane sind dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle zuzustellen.

§ 48 lautet neu:

Die Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle richten sich nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

In § 50 wird als Absatz 4 neu eingefügt:

⁴ Die Aufsichtskommission kann Teile einer Inspektion an Sachverständige übertragen. Soweit zur Erfüllung des Auftrags erforderlich, kann die Aufsichtskommission den Sachverständigen jene Informationsrechte gewähren, die der Kommission selber zustehen. Die Berichte der Sachverständigen sind dem Regierungsrat und, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist, der Finanzkontrolle zuzustellen.

b) Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996

Als § 142^{bis} wird eingefügt:

§ 142^{bis}. 10 Globalbudgetinitiative

¹Die Globalbudgetinitiative bezweckt, ein vom Kantonsrat beschlossenes mehrjähriges Globalbudget mit Wirkung für die nächste Globalbudgetperiode in bestimmter Richtung zu ändern.

²Gültige Globalbudgetinitiativen sind auch dann auszuformulieren, wenn der Kantonsrat sie ablehnt. Dieser ist an das Ziel des Begehrens gebunden. Er sorgt für ein ausgewogenes Leistungsverhältnis innerhalb des Staatshaushalts und kann die Leistungen in anderen Bereichen anpassen.

³Der Kantonsrat kann in seiner Vorlage an das Volk Antrag auf Änderung des Steuerfusses stellen. Der Zuschlag gilt für die ganze Dauer des Globalbudgets. Die Kompetenz des Kantonsrates zur Erhebung von Zuschlägen gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern wird davon nicht betroffen.

⁴Die §§ 128 bis 142 finden sinngemäss Anwendung.

§ 143 lautet neu:

§ 143. Volksauftrag
1. Gegenstand

¹Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

²Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

§ 144 Buchstabe b) lautet neu:

b) die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;

In den §§ 2, 11, 12, 143, 144, 146 und 147 sowie im Titel vor § 128 ist das Wort «Volksmotion» zu ersetzen durch «Volksauftrag».

Als § 148 Absatz 1 Buchstabe d wird eingefügt:

d) gestützt auf § 43 Absatz 4 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ergehen.

c) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 7. Februar 1999

§ 12 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Verhältnissen an.

§ 13 ist aufgehoben.

§ 15 lautet neu:

§ 15. Führung

Die Führung der Verwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 18 ist aufgehoben.

Als § 27 Absatz 3^{bis} wird eingefügt:

^{3 bis}Die Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, dem zuständigen Departement zeitgerecht die notwendigen Informationen zur Risikobeurteilung zu beschaffen.

d) Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997

Als § 12^{bis} wird eingefügt:

§ 12^{bis}. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Führung der Fachhochschule richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 18 ist aufgehoben.

e) Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992

Als § 208^{bis} wird neu eingefügt:

§ 208^{bis}. Leistungsvereinbarungen und Controlling

Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen, wenn sie die geforderten Leistungen nach diesem Gesetz besser erfüllen können als die Verwaltung.

f) Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998

Als § 7^{bis} wird neu eingefügt:

§ 7^{bis}. Leistungsvereinbarungen und Controlling

¹Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen, wenn sie die geforderten Leistungen in folgenden gesetzlich geregelten Bereichen besser erfüllen können als die Verwaltung:

- a) Sozialversicherungen:
 1. Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 2. Invalidenversicherung;
 3. Unfallversicherung;
 4. Kinderzulagen.
- b) soziale Hilfen nach Lebens- und Problemlagen:
 1. Schwangerschaft, Kinder, Jugend und Familie;
 2. Krankheit, Krankenversicherung;
 3. Behinderung und Sonderschulung;
 4. Opferhilfe;
 5. Suchthilfe;
 6. Asyl;
 7. ambulante Pflege und Heime;
 8. Alter;
 9. Sterben und Bestattung.
- c) Bedarfsleistungen:
 1. Ergänzungsleistungen;
 2. Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;
 3. Stipendien;
 4. Prämienverbilligung nach KVG;
 5. Sozialhilfe.
- d) Vormundschaft

²Diese Ermächtigung gilt bis zum Erlass eines Sozialgesetzes, längstens bis Ende 2005.

II.

Dieses Gesetz tritt nur in Kraft, wenn das Volk dem Beschluss 1a über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Änderung der Kantonsverfassung; Kantonsratsbeschluss vom ...) zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

§ 60 dieses Gesetzes tritt nur in Kraft, wenn das Volk dem Beschluss 1c (Änderung der Kantonsverfassung; Kantonsratsbeschluss vom ...) zugestimmt hat.

§ 142^{bis} Gesetz über die politischen Rechte tritt nur in Kraft, wenn das Volk dem Beschluss 1b (Änderung der Kantonsverfassung; Kantonsratsbeschluss vom ...) zugestimmt hat.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen für bestimmte Bereiche aufschieben. Er beschliesst über die Ausserkraftsetzung der Finanzhaushaltsverord-

nung. Er hebt die Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn (WoV-Versuchsverordnung) auf.

RG 81/2003

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Revision des Geschäftsreglements des Kantonsrats

(Weiterberatung, siehe S. 371)

Detailberatung

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Auch hier gilt: Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, sofern das Wort dazu nicht verlangt wird.

Titel und Ingress, §§ 8, 17, 22, 30

Angenommen

§ 30^{bis} Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Ziff. 2: Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsaufträge und deren Wirkungen auf der Grundlage des verwaltungseigenen Controlling.

Angenommen

§ 30^{bis} Abs. 2–4, §§ 31, 31^{bis}, 65, 70, 76, 77, 79, 80, 81, 81^{bis}, 81^{ter}, 82, 84, 85, 87

Angenommen

§ 87^{bis} Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat spätestens ... seinen Antrag für die Ausgestaltung des betroffenen Globalbudgets sowie über eine allfällige Anpassung des Steuerfusses. Der Antrag zeigt die Konsequenzen für den Staatshaushalt auf.

Angenommen

§ 87^{bis} Abs. 2, § 88

Angenommen

88^{bis} Abs. 1 letzter Satz

Antrag Redaktionskommission

... Jede Aufsichtskommission kann maximal drei politische Indikatoren beantragen.

Angenommen

§ 88^{bis} Abs. 2–3, § 88^{ter} Abs. 1

Angenommen

§ 88^{ter} Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Der Regierungsrat nimmt bei Kommissionsanträgen sowohl zum Eintreten als auch zur ausgearbeiteten Vorlage schriftlich ... Stellung.

Angenommen

§ 88^{ter} Abs. 3, §§ 88^{quater–octies}

Angenommen

§ 98, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

107 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der WoV-Kommission vom 2. Juni 2003, beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrats wird wie folgt geändert:

§ 8 lautet neu:

§ 8. Regelmässige Traktanden

Der Geschäftsbericht des Regierungsrates soll in der ersten, der integrierte Aufgaben- und Finanzplan und der Voranschlag für das folgende Jahr in der zweiten Jahreshälfte beraten werden.

§ 17 Marginalie, Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 17. Parlamentsdienste

¹ Der Ratssekretär organisiert und leitet den Protokoll-, den Rechtsberatungs-, den WoV-Fach- und den Dokumentationsdienst.

² Für die Protokollführung in den Kommissionen kann er in Ausnahmefällen Mitarbeiter der zuständigen Departemente beiziehen.

§ 22 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Parlamentsdienste stellen den Ratsmitgliedern periodisch einen Terminplan über die Kommissions-sitzungen zu.

§ 30 Marginalie und Absatz 1 lauten neu:

§ 30. Allgemeine Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt. Die Ratsleitung kann für die Kommissionen Pflichtenhefte erlassen.

Als § 30^{bis} wird neu eingefügt:

§ 30^{bis}. Zuständigkeiten im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

¹ Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Globalbudgets der ihnen zugewiesenen Dienststellen zuhanden der Finanzkommission; auf der Leistungsseite ist insbesondere die Definition der Ziele der Produktegruppen zu beantragen.
2. Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsaufträge und deren Wirkungen auf der Grundlage des verwaltungsinternen Controllings.

² Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Globalbudgets der ganzen Verwaltung nach Anhörung der Sachkommissionen und Vertretung des Budgets sowie Antragstellung zum Finanzteil des Geschäftsberichts vor dem Rat.
2. Laufende Finanzaufsicht.

³ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung des Geschäftsberichts.
2. Verwaltungskontrolle (Prüfung des Mitteleinsatzes, Gesetzesmässigkeitskontrolle, Aufgabenüberprüfung).
3. Evaluation der Wirksamkeit von Gesetzen und politischen Programmen; die übrigen Kommissionen können der Geschäftsprüfungskommission Evaluationen beantragen. Über die Kredite entscheidet die Ratsleitung.
4. Querschnittsfragen (Systemprobleme der Verwaltung: Führung, Information, Koordination, Kohärenz der Aufgabenerfüllung) und amts- oder departementsübergreifende Fragen.

⁴ Die Justizkommission erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben einer Sachkommission und der Geschäftsprüfungskommission.

Als § 31^{bis} wird neu eingefügt:

§ 31^{bis}. Koordination mit der Finanzkommission bei Globalbudgets

¹ Die zuständige Sachkommission berät die Globalbudgets als Erstkommission und stellt der Finanzkommission Antrag.

² Kann sich die Finanzkommission dem Antrag der Sachkommission anschliessen, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat.

³ Kann die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommission nicht zustimmen, weist sie die Vorlage an diese zurück und legt dar, in welcher Hinsicht sie aus finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen zu ändern ist. Schliesst sich die Sachkommission der Finanzkommission an, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat.

⁴ Hält die Sachkommission nach Anhören der Finanzkommission an ihrem Antrag fest oder schafft sie eine neue Differenz, so begründet sie ihre Haltung, stellt zuhanden des Rats Antrag und überweist die Vorlage erneut der Finanzkommission.

⁵ Kann sich die Finanzkommission nach Anhören der Sachkommission deren Antrag anschliessen, geht die Vorlage mit einem gemeinsamen Antrag an den Rat. Andernfalls stellt sie einen eigenen Antrag zuhanden des Rats.

§ 65 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Parlamentsdienste sorgen dafür, dass freie Stellen, deren Inhaber der Kantonsrat wählt, rechtzeitig ausgeschrieben werden. Sie prüfen allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen und stellen die Unterlagen mit ihrem Bericht der vorberatenden Kommission zu.

§ 70 Absatz 1 lautet neu:

¹ Einzel- und Listenwahlen werden geheim durchgeführt. Die Weibel verteilen dazu die von den Parlamentsdiensten vorbereiteten Wahlzettel. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel ist für jeden Wahlgang festzuhalten.

§ 76 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Auszüge sind innert acht Tagen mit allfälligen Berichtigungen an die Parlamentsdienste zurückzusenden. Inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung.

§ 77 Absatz 1 lautet neu:

¹ Aufgrund des Wortprotokolls erstellen die Parlamentsdienste die «Verhandlungen des Kantonsrates». Geheime Verhandlungen werden darin nicht aufgeführt.

Als § 79 Absatz 6 wird angefügt:

⁶ Aufträge, welche Gegenstand eines Planungsbeschlusses bilden können, dürfen nicht eingereicht werden, während der Legislaturplan im Rat hängig ist.

§ 80 lautet neu:

§ 80. Text und Begründung

¹ Der Text der Aufträge und Interpellationen soll keine Begründung enthalten. Er wird mit dem Namen der Unterzeichner, unter Weglassung begründender Zusätze, im Anhang zu den Einladungen des Kantonsrates und im Geschäftsbericht des Regierungsrates wiedergegeben.

² Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach der Einreichung nicht geändert werden. Vorbehalten bleibt § 81^{bis} Absatz 2.

³ Aufträge sind mündlich oder schriftlich zu begründen. Bei Interpellationen und kleinen Anfragen kann der Urheber auf die Begründung verzichten. Schriftliche Begründungen sind den Parlamentsdiensten spätestens 20 Tage nach Einreichung des Vorstosses zuzustellen; nach Ablauf dieser Frist gilt der Vorstoss als nicht eingereicht.

§ 81 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat gibt seine Stellungnahme zu Vorstössen grundsätzlich schriftlich ab. Bei Aufträgen erklärt er, ob und wie er den Vorstoss entgegennehmen will.

Als § 81^{bis} wird neu eingefügt:

§ 81^{bis}. Auftrag; Verfahren im Normalfall

¹ Der Auftrag wird nach der Beantwortung durch den Regierungsrat von einer Kommission vorberaten. Diese kann ihn ohne Detailberatung dem Rat zum Entscheid vorlegen. Verlangt der Auftrag nur die Prüfung eines Gegenstandes, wird er ohne Vorberatung durch eine Kommission dem Kantonsrat vorgelegt.

² Der Text eines Auftrags kann auf Antrag des Urhebers, des Regierungsrates oder der Mehrheit einer Kommission durch den Kantonsrat abgeändert werden.

³Der Kantonsrat entscheidet in der Regel in einer der vier auf die Abgabe der Begründung folgenden Sessionen über den Auftrag. Erheblich erklärte Aufträge werden, soweit der Rat nichts anderes beschliesst, dem Regierungsrat überwiesen.

⁴Der Rat kann erheblich erklärte Aufträge der Ratsleitung oder einer Kommission überweisen oder beschliessen, dass sofort über die Sache entschieden wird. Der sofortige und endgültige Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. § 49 bleibt vorbehalten.

Als § 81^{ter} wird neu eingefügt:

§ 81^{ter}. Auftrag; Besondere Verfahren

¹Der Urheber kann den Auftrag bei der Einreichung für unabänderlich erklären; in diesem Fall kann die zuständige Kommission auf eine Vorberatung verzichten.

²Unabänderliche Aufträge können den Regierungsrat nicht beauftragen, eine Massnahme in seinem eigenen Geschäftsbereich zu treffen.

³Auf Antrag des Urhebers kann der Rat mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, dass ein Auftrag in der nächsten auf die Einreichung und Begründung folgenden Session behandelt wird.

§ 82 wird aufgehoben.

§ 84 lautet neu:

§ 84. Erledigung von Aufträgen

¹Der Regierungsrat erfüllt einen Auftrag, welcher die Prüfung eines Gegenstandes verlangt, indem er in einem separaten Bericht, im Geschäftsbericht oder im Rahmen einer Vorlage über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet. Separate Berichte werden von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten.

²Der Regierungsrat erstattet im Anhang zum Geschäftsbericht über den Bearbeitungsstand der ihm überwiesenen Aufträge Bericht.

§ 85 lautet neu:

§ 85. Abschreibung von Aufträgen

¹Der Regierungsrat beantragt im Geschäftsbericht oder im Rahmen einer Vorlage die Abschreibung von Aufträgen.

²Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission beschliesst der Rat bei der Behandlung des Geschäftsberichtes, ob ein Auftrag aufrechterhalten bleibt oder abgeschrieben wird.

Als § 87^{bis} wird eingefügt:

§ 87^{bis}. Behandlung von Globalbudgetinitiativen

¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat spätestens 6 Monate nach der Einreichung der Globalbudgetinitiative seinen Antrag für die Ausgestaltung des betroffenen Globalbudgets sowie über eine allfällige Anpassung des Steuerfusses. Der Antrag zeigt die Konsequenzen für den Staatshaushalt auf.

²Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 31^{bis}.

§ 88 lautet neu:

§ 88. Volksauftrag

Für die Behandlung von Volksaufträgen gelten die §§ 81^{bis}, 84 und 85 unter Vorbehalt von § 43 des Kantonsratsgesetzes sinngemäss.

Als § 88^{bis} wird eingefügt:

§ 88^{bis}. Politischer Indikator

¹Der Kantonsrat legt die Dauer fest, für welche ein politischer Indikator zu erheben ist. Jede Sachkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig höchstens so viele politische Indikatoren vorschlagen, als sie Globalbudgets zu betreuen hat. Jede Aufsichtskommission kann maximal drei politische Indikatoren beantragen.

²Der Regierungsrat gibt seine Stellungnahme zu Anträgen für politische Indikatoren zuhanden des Kantonsrats grundsätzlich schriftlich ab.

³Die Unterlagen zu den politischen Indikatoren gehen sowohl an die im betreffenden Bereich zuständigen Sachkommissionen als auch an die Aufsichtskommissionen.

Als § 88^{ter} wird eingefügt:

§ 88^{ter}. *Parlamentarische Initiative*

¹Die parlamentarische Initiative wird einer Kommission zur Vorprüfung der Frage zugewiesen, ob der Rat darauf eintreten soll. Beschliesst der Rat Eintreten, so beauftragt er eine Kommission, eine Vorlage auszuarbeiten. Ergreift eine Kommission die Initiative, so kann sie ohne Vorprüfung eine Vorlage ausarbeiten.

²Der Regierungsrat nimmt bei Kommissionsanträgen sowohl zum Eintreten als auch zur ausgearbeiteten Vorlage schriftlich zuhänden des Kantonsrats Stellung.

³Die mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragte Kommission hört den Regierungsrat vor Verabschiedung ihres Berichts an.

Als § 88^{quater} wird eingefügt:

§ 88^{quater}. *Detaillierung des Globalbudgets*

¹Anträge zur Detaillierung von Globalbudgets sind bis Ende Oktober schriftlich einzureichen.

²Die zuständige Sachkommission und der Regierungsrat nehmen schriftlich zu solchen Anträgen zuhänden des Kantonsrats Stellung.

Als § 88^{quinqüies} wird eingefügt:

§ 88^{quinqüies}. *Budgetstruktur*

¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer beschliesst der Kantonsrat die Budgetstruktur für die nächste Amtsdauer.

²Mehrjährige Globalbudgets laufen nach alter Budgetstruktur aus, wenn der Kantonsrat nicht anders entscheidet.

Als § 88^{sexies} wird eingefügt:

§ 88^{sexies}. *Planungsbeschluss*

¹Ein Planungsbeschluss nach § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung kann jederzeit vom Regierungsrat, von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden.

²Der Regierungsrat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der Planungsbeschluss von der zuständigen Kommission beraten wird. Die Kommission stellt dem Rat Antrag. Minderheitsanträge aus der Kommission sind zulässig, nicht jedoch Einzelanträge aus dem Rat.

Als § 88^{septies} wird eingefügt:

§ 88^{septies}. *Planungsbeschluss zum Legislaturplan*

Anträge, die bis zum 15. Oktober des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden im Verfahren nach § 88^{sexies} zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt.

Als § 88^{octies} wird eingefügt:

§ 88^{octies}. *Berichte*

¹Der Geschäftsbericht wird von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten. Die übrigen ständigen Kommissionen orientieren die Geschäftsprüfungskommission über Feststellungen in ihren Bereichen. Zum Finanzteil stellt auch die Finanzkommission Antrag.

²Die Jahres- und Semesterberichte werden von den ständigen Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beraten.

³Weitere Zwischenberichte können auf Verlangen eingesehen werden.

Als § 98 wird eingefügt:

§ 98. *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. September 2003*

Für Motionen und Postulate, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen eingereicht worden sind, gilt das bisherige Recht.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk gleichzeitig mit dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung gemäss Kantonsratsbeschluss vom ... in Kraft. Die Paragraphen 30^{bis} und 31^{bis} treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

RG 78/2003

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2003 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 3. Juli 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. August 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Antrag der Redaktionskommission vom 27. August 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hans Leuenberger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Auf den 1. Oktober 2002 hat der Bund ein neues Ausweisgesetz für schweizerische Staatsangehörige in Kraft gesetzt. Aufgrund des Ausweisgesetzes und der Verordnung muss der Kanton seine Passverordnung vom 28. März 1985 und Paragraf 79 des kantonalen Gebührentarifs anpassen. Laufzeit und Gebührenaufteilung zwischen Bund und Kanton sind bundesrechtlich geregelt. Die Festlegung des Anteils zwischen Kanton und Gemeinden fällt in den Kompetenzbereich der Kantone. In der Botschaft ist die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton begründet und festgelegt.

Der seit 1985 gültige Pass ist auf den 1. Januar 2003 durch einen neuen, den internationalen Vorgaben entsprechenden Pass ersetzt worden. Wegen den hohen technischen Anforderungen werden die neuen Pässe zentral an einer Stelle ausgestellt. Der Kanton, der bis jetzt ausstellende Behörde war, stellt nur noch Notpässe aus. Durch die Neuregelung übernimmt das Passbüro zusätzliche Aufgaben. Mit der neuen Gesetzgebung ist ein einheitliches Antragsformular für die Beantragung der ID, des Passes oder der provisorischen Pässe erstellt worden. Durch die Antragstellung mit dem Einheitsformular und mit der Möglichkeit eines kombinierten Antrags für Pass und ID im gleichen Formular ergeben sich für die Gemeinden wesentliche Vereinfachungen und ein geringerer Zeitaufwand, zumal die Ausweise den Geschwisterinnen oder Geschwister direkt zugestellt werden. Das Passbüro ist zuständig für das Rechnungswesen, erstellt Monatsabrechnungen an die Gemeinden und rechnet mit dem Bund ab. Zusätzlich werden durch das Passbüro Pässe erstellt und die Rückgabe kontrolliert. Durch den enormen Rückstand beim Bund ist das Passbüro in der letzten Zeit in arge Nöte geraten und hat die Ausstände nur durch Schichtarbeit erledigen können. Die Gemeinden werden durch den neuen Ablauf entlastet, sicher nicht jetzt, mit dem Beginn der Einführung des neuen Passes, hatten doch die Verantwortlichen in den Gemeinden in den letzten Monaten keine leichte Aufgabe. Sie mussten verschiedene Nachfragen erledigen, Abklärungen treffen und oft sehr unangenehme Reklamationen entgegennehmen, die ihren Grund beim Bund hatten. Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton sind im Anhang zur Verordnung ersichtlich. Die Kostenaufteilung ist in der Vorlage und im Beschluss aufgeführt. Eines ist mir nicht ganz verständlich, nämlich wie bei der Erhöhung der Abgeltung um 50 Prozent die Einnahmen verdoppelt werden sollen. Der neue Pass hat eine feste Gültigkeit von zehn Jahren. Kinder können nicht mehr im Pass der Eltern eingetragen werden; sie brauchen einen eigenen Pass mit einer Laufzeit von drei Jahren; bei den Jugendlichen sind es fünf Jahre. Bis Ende 2002 gingen unter den alten gesetzlichen Bestimmungen jährlich 20'000 Passgesuche ein, die von zwei Mitarbeiterinnen bearbeitet wurden. In den Gemeinden wurden im Jahr 2001 rund 20'000 ID ausgestellt. Mit der Neuregelung ist nun das Passbüro für die ID zuständig. Trotz der Möglichkeit, in einem Schritt Pass und ID zu erwerben, muss mit einer Zunahme von 50 bis 100 Prozent gerechnet werden, da ja auch die zusätzlichen Pässe für die Kinder ausgestellt werden müssen. Das heisst, es werden zwischen 30'000 und 40'000 Gesuche zu verarbeiten sein. Um die Pendenzen, aber speziell die Anträge gemäss Bundesgesetzgebung fristgerecht zu erledigen, muss eine zusätzliche 100-Prozent-Stelle geschaffen werden. Wird die Zustellfrist von 15 Tagen nicht eingehalten, kann die antragstellende Person innert fünf Tagen rügen. In einem solchen Fall hat sie Anrecht auf einen kostenlosen Ausweis. Die entsprechenden Kosten muss der Kanton tragen. Durch die voraussichtlichen Mehreinnahmen sollte eine neue Stelle finanziert und die Laufende Rech-

nung nicht zusätzlich belastet werden. Um die hohen Sicherheitsanforderungen des Bundes zu erfüllen, mussten bereits Umbauarbeiten ausgeführt werden, die eine Investition von 180'000 Franken nötig machten. Die Justizkommission hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und beantragt Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Peter Bossart, CVP. Es handelt sich bei dieser Vorlage weitgehend um den Vollzug von Bundesrecht. Die CVP stimmt der Vorlage zu. Eine aufwandgerechte Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden scheint uns wesentlich und richtig zu sein. Die zu verarbeitenden Anträge beim Kanton werden von rund 20'000 auf 40'000 steigen. Deshalb erachten wir die Schaffung einer neuen Stelle als angemessen. Besonders darum, weil ein Pass nach Gesetz in 15 Tagen ausgestellt werden muss. Unser Passbüro muss praktisch immer à jour sein, zum einen im Sinn eines optimalen Kundendienstes, zum andern gilt es wachsam zu sein, damit es als ausstellende Behörde nicht für einen Schadenfall gerade stehen muss. Auch deshalb kommen wir nicht um diese zusätzliche Stelle herum. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Urs Huber, SP. Nach dem WoV-Geschäft endlich wieder ein Geschäft, bei dem alle drauskommen ... Hansruedi Wüthrich sagte, wir seien der Verwaltungsrat und würden strategische Entscheide treffen. Hier nun geht es um ein ganz wichtiges Geschäft, wie der Antrag der FdP-Fraktion zeigt, in dem es wirklich um das Wesentliche geht. Der Kommissionssprecher hat bereits alles erklärt. Die SP ist für Eintreten und Zustimmung. Zum Antrag der FdP/JL-Fraktion: Man kann immer zu andern Schlüssen kommen. Ich will nur sagen, dass innerhalb der Kommission nicht über die Beträge diskutiert worden ist. Im Anhang zum Geschäft ist aufgeführt, wer was tun muss. Mich dünkt die Gebührenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden gerechtfertigt. In diesem Sinn bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Andreas Eng, FdP. Die FdP/JL-Fraktion ist grundsätzlich für Eintreten, weil es tatsächlich nur um die Umsetzung von Bundesrecht geht. Hingegen sind wir nicht einverstanden mit der Gebührenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Unseres Erachtens bedient sich der Kanton eindeutig zu stark aus dieser Schatulle. Das ist der Grund für unseren Antrag zu Paragraph § 5.

Beat Balzli, SVP. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Beschlussesentwurf zustimmen. Auch wir meinen, dass die Arbeit entsprechend dem Anfall entschädigt werden sollte. Es kann nicht sein, dass Kanton und Gemeinden halbe-halbe machen, das entspricht nicht dem Arbeitsaufwand. Das heisst aber auch nicht, dass die Gemeinden weniger Geld erhalten sollen als früher. Sie erhalten zum Beispiel für das Ausstellen von Pässen statt 10 neu 15 Franken, was einer Erhöhung um 50 Prozent entspricht. Für die Pässe von Kindern und Jugendlichen erhielten sie früher nichts, jetzt erhalten sie 7 Franken pro Pass. Für provisorische Pässe beträgt die Erhöhung 40 Prozent. Das entspricht der Arbeit. Der Kanton hat sicher mehr Aufwand, weil er das ganze Passwesen organisieren muss. Wir erachten daher die Gebührenaufteilung gemäss Beschlussesentwurf als gerechtfertigt. Im Übrigen muss beim Kanton wegen der Mehrarbeit eine neue Stelle geschaffen werden, die mit den Gebühren bezahlt wird, also kostendekkend ist. Demzufolge ist das für uns in Ordnung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., §§ 1–4

Angenommen

II.

§ 5 Abs. 1

Antrag Fraktion FdP/JL

¹ Der nach Abzug des Bundesanteiles dem Kanton verbleibende Gebührenertrag wird zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden wie folgt aufgeteilt:

a) Ordentlicher Pass für Erwachsene	
Ausstellende Behörde	37.50 Franken
Antragstellende Behörde	37.50 Franken
b) Ordentlicher Pass für Kinder/Jugendliche	
Ausstellende Behörde	17.20 Franken
Antragstellende Behörde	17.20 Franken

c) Provisorischer Pass		
Ausstellende Behörde	35	Franken
Antragstellende Behörde	35	Franken
d) Identitätskarte für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	25.70	Franken
Antragstellende Behörde	25.70	Franken
e) Identitätskarte für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	11.90	Franken
Antragstellende Behörde	11.90	Franken
f) Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	37.50	Franken
Antragstellende Behörde	37.50	Franken
g) Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	17.20	Franken
Antragstellende Behörde	17.20	Franken
h) Nachträgliche Eintragung		
Ausstellende Behörde	10	Franken
Antragstellende Behörde	10	Franken

Andreas Eng, FdP. Wie ich schon gesagt habe, ist unsere Fraktion mit der Aufteilung der Gebühren zwischen Kanton und Gemeinden nicht einverstanden. Eigentlich kommt die Vorlage recht harmlos daher, daraus erklärt sich wohl auch, dass sie die vorberatende Kommission relativ schlank passiert hat. Aber der Teufel steckt im Detail, insbesondere kann die Vorlage bezüglich Verteilung der Gebühren nicht befriedigen. Ich warne davor zu sagen, dies sei ein Detail, über das nicht gross diskutiert werden müsse. Es geht nämlich grundsätzlich um die Frage des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und dem Kanton, um den Stil und nicht nur um die Frankenbeträge.

Eine Gebühr ist eine Abgabe für eine spezielle Leistung der öffentlichen Hand. Sie ist nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auszugestalten; es darf kein Gewinn erzielt werden, sonst ist es eine verkappte Steuer. Die Vorlage entspricht diesen Grundsätzen nicht. Sie generiert vielmehr verdeckte Steuern zugunsten des Kantons und verursacht ungedeckte Kosten bei den Städten und Gemeinden. Die Aufgaben der Gemeinden und Städte sind nicht marginal, wie behauptet wird. Im Gegenteil, sie sind mit dem neuen Pass- und ID-System anspruchsvoller und insbesondere auch zeitintensiver geworden. Beim Kanton hingegen fallen die Herstellung und die Verlängerung weg, der Kanton ist eigentlich nur noch für die polizeiliche Überprüfung und das Weiterleiten der Unterlagen an die Herstellerfirma zuständig.

Offensichtlich wurde versäumt, eine genaue Zeitanalyse zu machen. Es wird mit recht nebulösen Beschreibungen operiert. Ich rede aus eigener Erfahrung, meine Bemerkungen stützen sich aber auch auf eine Untersuchung der Einwohnergemeinde Solothurn. Danach ist es so, dass in der Anfangsphase bei den Gemeinden sehr viel Mehrarbeit anfällt. Man kann sich nicht vorstellen, wie schlecht es mit diesen relativ restriktiven Vorschriften bezüglich den Fotos funktioniert. Da kommen Leute mit 20-jährigen Fotos daher, das zweite Mal mit 10-jährigen, das dritte Mal vielleicht mit einer Foto mit einem Schatten und das vierte Mal mit einer brauchbaren Foto. Dann fragen sie den Gemeindeverwalter gleich auch noch, ob er sie messen könne, sie wüssten nicht, wie gross sie seien ... Solche Aufgaben fallen auf Kantonebene weg. Bei einer Zeiterfassung muss man davon ausgehen, dass die Behandlung eines Antrags im Minimum 20 Minuten beansprucht. Bei einem Stundenansatz von 80 Franken heisst das, dass man auf Gemeindeebene mit 27 bis 30 Franken reinen Personalkosten rechnen muss. Man darf auch nicht vergessen, dass die Grundlagen der Anträge die Einwohnergemeinderegister bilden, das Führen dieser Register beinhaltet eine grosse Verantwortung und braucht entsprechende elektronische Mittel und entsprechende personelle Kompetenzen. Nachher kommt das Inkasso: Die Person hat das Geld nicht dabei, muss nach Hause geschickt werden, dann erscheint sie noch einmal. Das alles ist in dieser Vorlage nicht berücksichtigt worden. Auch das Antragsformular ist nicht einfach so rasch ausgefüllt. Man muss es unterschreiben lassen und überprüfen; die Gemeinde- oder Stadtverwaltung schickt es an das Passbüro. Dann ist es noch lange nicht so, dass alle Ausweise direkt zum Kunden zurückgehen, sehr viele, rund 45 Prozent, kommen zur Verwaltung zurück, die Inhaber müssen angeschrieben oder angerufen werden, dann kommen sie sie vielleicht einmal abholen. Insgesamt ist das ein grosser zeitlicher Aufwand.

Was der Kanton offenbar versäumt hat, hat immerhin der Bund getan. Frau Bundesrätin Metzler hat in einem Kreisschreiben vom 20. September 2002 den Kantonsregierungen empfohlen – man höre und staune –, einen Kostenteiler 40 Prozent für Kanton und 60 Prozent für die Gemeinden vorzusehen. Unsere Vorlage sieht 75 Prozent Kanton und 25 Prozent Gemeinden vor, also diametral entgegengesetzt. *(Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)*

Zur Rechtslage bzw. Realität: Sechs Kantone haben einen 50:50-Verteiler, drei Kantone einen 40:60-Verteiler zugunsten der Gemeinden und einzig Graubünden hat die gleiche Regelung wie wir. Die Vorlage dünkt uns einseitig und unausgegoren. Es wird kein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden vorgeschlagen. Die Verantwortung ist bei beiden Organen gleich gross; es ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Aus diesen Gründen ist eine 50:50-Prozent-Lösung sicher sachgerecht.

Peter Bossart, CVP. Zu meinem Vorredner: Meines Wissens wird in den meisten Gemeinden das Messen und Wägen zu ortsüblichen Tarifen verrechnet – ich meine Messen und Wägen von Bürgern. (*Heiterkeit*) Zweite Vorbemerkung: Es ist ungünstig, einen solchen Antrag am Beratungstag 140 Ratsmitgliedern zu unterbreiten, denn was heisst das? Die Tarifpolitik wird dann einfach von 140 Personen gemacht, was ich grundsätzlich schlecht finde. Zur Sache. Die Justizkommission hat das Geschäft am 3. Juli behandelt. Dort wurde uns die Sachlage auch bezüglich der Tarife dargelegt, und ich glaube nach wie vor, dass beim Kanton effektiv mehr Arbeit anfällt als bei den Gemeinden. Vielleicht kann dazu Regierungsrat Rolf Ritschard noch etwas sagen. Die CVP hält an der Vorlage und auch an den Tarifen fest.

Hans Leuenberger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Ich will dazu nur Folgendes sagen: Das Kreis Schreiben von Bundesrätin Metzler ist eine Empfehlung, die Kompetenz liegt bei den Kantonen. Die Gemeinden haben zum jetzigen Zeitpunkt sicher einen grösseren Aufwand. Bei der Schriftenkontrolle sagte man mir, die Anträge würden nicht mehr zu tun geben als vorher.

Herbert Wüthrich, SVP. Gemeindepräsident Eng sollte dafür sorgen, dass die Arbeitsabläufe in seiner Gemeinde analysiert werden; er wird dann feststellen, dass der Gebührenanteil richtig ist. Der Fraktion der FdP empfehle ich, Anträge nicht in einem Zweizeiler zu begründen, sondern zu quantifizieren. Ich beantrage, der Vorlage zuzustimmen.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Es wird nicht erstaunen, dass auch ich empfehle, den Antrag der FdP abzulehnen, und zwar aus betriebswirtschaftlichen Gründen. Wie die Grafik am Ende der Vorlage zeigt, haben wir uns Mühe gegeben zu zeigen, welche Arbeiten anfallen. Die Grafik zeigt deutlich, dass beim Kanton insgesamt wesentlich mehr Arbeiten anfallen. Wenn man wie Andreas Eng argumentiert und überall Rückkoppelungsschlaufen einbaut, kommt man natürlich zu einem längeren Ablauf. Wir taten dies nicht. Es wird künftig rund 40'000 Anträge pro Jahr geben. Bezüglich Aufwand gingen wir vom Normalfall aus. Mir ist bewusst, dass die Einwohnerkontrollen – diese muss man ja nicht nur wegen der Pässe führen, Andreas Eng –, eine unterschiedliche Klientele hat und es nicht bei allen gleich einfach ist, ein Formular auszufüllen. Die Geschichte mit der Foto ist bekannt; aber die übrigen Rubriken in den Formularen sind ohne grosse Schwierigkeiten auszufüllen. Ich bin überzeugt, dass die Ausstellung und das Ausfüllen der Formulare bald zu einem Courant normal wird, der dem entspricht, was in der Vorlage aufgeführt wird.

Ich möchte mich noch einmal für die miesen Verhältnisse in der Anfangssituation entschuldigen. Denken Sie aber daran, sie sind nicht zuletzt dem Departement auf Bundesebene, dem EJPD, zu verdanken. Dort wollte man mit Glanz und Gloria und einer einzigen Maschine die Pässe produzieren. Mittlerweile musste eine zweite Maschine angeschafft und muss rund um die Uhr gearbeitet werden. Die gleiche Frau Metzler hat die erwähnte Empfehlung herausgegeben – ungefähr auf der gleich sandigen Grundlage, wie sie das ganze Projekt vorbereitet hat, nämlich miserabel. Zur gleichen Zeit sind die Motorfahrzeugkontrollen in der Schweiz zum Kreditkartenfahrausweis übergegangen, völlig anstandslos, es gab nirgendwo ein Problem. Wer einen solchen Ausweis beantragte, hat ihn in kürzester Frist erhalten. Mit andern Worten: die Kantone sind sehr wohl in der Lage, solche Probleme auch ohne Bund zu lösen. Gewisse Sachen werden nicht nur erschwert, wenn der Bund sie löst, sondern zum Teil fast verunmöglichlicht. Wir hatten an die 100 Kunden auf dem Passbüro, denen man den Pass persönlich vorbeibringen musste, damit sie ihre Ferien rechtzeitig antreten konnten. Das haben wir in erster Linie dem Bund zu verdanken. – Ich bitte Sie, den Antrag der FdP abzulehnen. Ich bin überzeugt, dass sich der Kostenverteiler bei einem Courant normal bewähren wird.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion FdP/JL

43 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat und Kommission

62 Stimmen

§ 5 Abs. 2, § 6, III., §§ 7–9

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung	
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	104 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001, Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/929) beschliesst:

I. Ausstellen von Ausweisen

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001.

§ 2. Begriffsbestimmung

Als Ausweise im Sinne dieser Verordnung gelten die Identitätskarte, der ordentliche und der provisorische Pass.

§ 3. Antragstellende Behörden

Die Einwohnerkontrollen der Einwohnergemeinden sind die antragstellenden Behörden für die Ausweise.

§ 4. Ausstellende Behörde

Das kantonale Passbüro ist die ausstellende Behörde für die Ausweise.

II. Gebühren

§ 5. Aufteilung Gebührenertrag

¹Der nach Abzug des Bundesanteiles dem Kanton verbleibende Gebührenertrag wird zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden wie folgt aufgeteilt:

Ordentlicher Pass für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	60	Franken
Antragstellende Behörde	15	Franken
Ordentlicher Pass für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	27.40	Franken
Antragstellende Behörde	7	Franken
Provisorischer Pass		
Ausstellende Behörde	56	Franken
Antragstellende Behörde	14	Franken
Identitätskarte für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	41.40	Franken
Antragstellende Behörde	10	Franken
Identitätskarte für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	18.80	Franken
Antragstellende Behörde	5	Franken
Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	60	Franken
Antragstellende Behörde	15	Franken
Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	27.40	Franken
Antragstellende Behörde	7	Franken
Nachträgliche Eintragung		
Ausstellende Behörde	15	Franken
Antragstellende Behörde	5	Franken

²Wird der Antrag für einen provisorischen Pass oder eine nachträgliche Eintragung direkt bei der ausstellenden Behörde eingereicht, behält diese die ganze Gebühr.

§ 6. Änderung der Gebühren

Erhöht oder senkt der Bundesrat die Gebühren oder ändert er den Bundesanteil an den Gebühren, wird der dem Kanton verbleibende Anteil zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden im gleichen Verhältnis wie bisher aufgeteilt.

III. Schlussbestimmungen

§ 7. Abrechnung

Die ausstellende Behörde rechnet die bezogenen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung monatlich mit den antragstellenden Behörden ab.

§ 8. Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Passverordnung vom 28. März 1980 wird aufgehoben.

²§ 79 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 wird aufgehoben.

§ 9. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 86/2003

Öffentliches Beschaffungswesen:

1. Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung;

2. Änderung Submissionsgesetz

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussentwürfe des Regierungsrats vom 3. Juni 2003 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 3. Juli 2003 zum Beschlusse-
sentwurf 2 des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 27. August 2003 zu den Beschlusse-
entwürfen des Regierungsrats.
- d) Zustimmung des Regierungsrats zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Wolfgang von Arx, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Auslöser für die beiden Änderungen sind die bilateralen Abkommen mit der EU. Im Abkommen Nr. 7 wird das öffentliche Beschaffungswesen neu geregelt, weshalb alle Kantone ihre diesbezügliche Gesetzgebung ändern müssen. Die Kantone haben dies zum Anlass genommen, mit einer Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen die Schwellenwerte zu harmonisieren. Da neu auch die Gemeinden dem kantonalen Beschaffungsrecht unterstellt sind, ist auch eine Anpassung des Submissionsreglements erforderlich. Dabei soll allerdings nur geändert werden, was im Zusammenhang mit der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung gefordert wird. Eine kleine Ausnahme bildet der Antrag der UMBAWIKO, Paragraph 26 zu erweitern.

Zum Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung. Erstens soll der Geltungsbereich ausgedehnt werden, wovon unter anderem auch die Gemeinden betroffen sind. Der zweite wesentliche Punkt betrifft die Anpassung der Schwellenwerte. Für den Kanton Solothurn heisst das, dass fast alle Schwellenwerte erhöht, zum Teil gar verdoppelt werden. Eine kleine Änderung betrifft Bauarbeiten: hier hatten wir einen einzigen Schwellenwert, dieser wird neu aufgeteilt in Bauhaupt- und Baunebengewerbe, wo unterschiedliche Schwellenwerte gelten. Zu den Schwellenwerten noch soviel: Die Gemeinden können die Schwellenwerte jederzeit einführen; sie können aber keine höheren Schwellenwerte festlegen. Mit dieser Änderung wird auch ein Postulat Margrit Huber aus dem Jahr 2000 weitestgehend erfüllt.

Gemäss Antrag der Kommission soll in Paragraf 26 Absatz 2 des Submissionsgesetzes als Buchstabe m) neu die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium aufgenommen werden. Nach der Meinung des Präsidenten der UMBAWIKO, Jürg Liechi, hat dies lediglich psychologischen Charakter, denn die Liste im Submissionsgesetz kann jederzeit mit neuen Zuschlagskriterien ergänzt werden. Damit ist auch die Möglichkeit, die Lehrlingsausbildung anzufügen, gegeben.

Die Revision des Submissionsgesetzes hat Auswirkungen auf die Gemeinden. Wenn die Gemeinden bei Vergaben die Schwellenwerte erreichen, sind sie dem Gesetz unterstellt. Konkret heisst dies: Es gibt keine Angebotsrunden mehr; das Zuschlagskriterium ist nicht allein der Preis; die Gewichtung der Zuschlagskriterien muss bereits bei der Ausschreibung bekannt sein. Vor allem in der Startphase wird dies für die Gemeinden einen Mehraufwand zur Folge haben. Andererseits wird das Geschäft durch mehr Wettbewerb belebt und damit können die öffentlichen Mittel wirtschaftlicher eingesetzt werden. Direkte finanzielle Auswirkungen hat die Revision nicht.

Die beiden Änderungen sind in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Die Bedenken seitens der Gemeinden bezüglich Mehraufwand werden ernst genommen. Es ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden in der Baukonferenz orientieren lassen können. Der Kanton stellt den Gemeinden auch ein Handbuch mit Beispielen zur Verfügung. Die Gesetzesänderung kann auf den 1. Januar 2004 eingeführt werden, falls das Referendum nicht ergriffen wird. Diesfalls würde die Einführung um rund ein halbes Jahr verzögert. Die UMBAWIKO beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu den beiden Beschlussesentwürfen und Zustimmung zu ihrem Antrag zu Paragraf 26 betreffend Lehrlingsausbildung.

Ruedi Heutschi, SP. Der Kommissionssprecher hat erklärt, worum es bei diesem Geschäft geht. Die SP stimmt den Vorlagen und dem Antrag der UMBAWIKO zu, die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium aufzunehmen. Eine interkantonale Vereinbarung ist sinnvoll. Die Grenzen sollen im Vergabewesen keine grosse Rolle mehr spielen und kein Hindernis sein. Es sollen gleich lange Spiesse herrschen, zumindest in der ganzen Schweiz und möglichst auch über die Landesgrenzen hinaus. Mit dem kantonalen Submissionsgesetz schaffen wir gleiche Bedingungen im Kanton. Die Erhöhung der Schwellenwerte ist richtig für den Spielraum in Bezug auf die Wahl des Ausschreibungsverfahrens. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass es nicht darum geht, was alles auf der Liste in Paragraf 26 steht: Man kann mit der Ausschreibung bestimmen, was man will. Und dies gilt es aktiv zu nutzen. Es liegen Vorschläge des kantonalen Gewerbeverbands im Raum. Die SP findet sie sympathisch, aber weil es um eine Teilrevision geht, müssen diese Vorschläge offensichtlich auf anderem Weg eingebaut werden.

Heinz Müller, SVP. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung gemäss Antrag der UMBAWIKO. In der Fraktionssitzung sind zwei Fragen aufgetaucht, um deren Beantwortung wir froh wären. Die erste Frage betrifft die Währung: Welche Währung wird angewendet und wie verhält es sich mit der Währungsdifferenz zwischen Schweizer Franken und Euro? Die zweite Frage betrifft die Wahl des Verfahrens gemäss Paragraf 13. Anhand eines aktuellen, berühmten Projekts im Raum Solothurn möchten wir wissen, ob es Vor- und Nachteile im selektiven bzw. offenen Verfahren gegeben hätte. Und welches sind die Vor- und Nachteile des offenen bzw. selektiven Verfahrens?

Wir haben mit Genugtuung festgestellt, dass sich die Kantone dieses Mal durchgesetzt haben und der Schwellenwert heraufgesetzt worden ist.

Bruno Biedermann, CVP. Das Wichtigste ist – der Kommissionssprecher und meine Vorredner haben es gesagt –, dass mit diesem Gesetz die Schwellenwerte unter den Kantonen und Gemeinden gleich gehandhabt werden. Auch für die Gemeinden ist es wichtig, dass die Schwellenwerte hoch sind, denn ein offenes oder selektives Verfahren verursacht wesentlich mehr Aufwand als eine einfache Einladung. Die Gesetzesänderung soll also nicht mehr, sondern eher weniger Aufwand bringen. Schon bei der Ausschreibung müssen besondere Gewichtungen der einzelnen Kriterien von der Vergabebehörde bekannt gemacht werden. Es liegt der CVP-Fraktion viel daran, dass das Gesetz angenommen und die nötige Zweidrittelmehrheit erreicht wird. Das ist auch der Grund, weshalb die Fraktion auf die Änderungsvorschläge des KVG nicht eingetreten ist: Sie befürchtet nämlich, dass das Gesetz unnötig aufgebauscht und letztlich nichts als ein Papiertiger krieert würde. Die CVP stimmt den Beschlussesentwürfen 1 und 2 einstimmig zu.

Andreas Gasche, FDP. Die FDP/JL-Fraktion betrachtet das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen als ein zentrales Gesetzeswerk, das Dienstleister wie Bauhaupt- und -nebgewerbe in deren Handeln, wenn es um öffentliche Gelder geht, stark beeinflusst. Es ist aber auch ein heikles Gesetzeswerk, weil es regelt, unter welchen Bedingungen der Kanton und neu auch die Gemeinden Aufträge erteilen, wie und wem sie die Aufträge erteilen. Dabei gibt es Gewinner und Verlierer. Deshalb meine ich, es sei heikel. Es ist auch heikel, weil es um Gelder der öffentlichen Hand geht. In der Teilrevision geht es vor al-

lem um die Anwendung der Schwellenwerte. Die FdP/JL-Fraktion stimmt deren Erhöhung zu. Die Angleichung wird eine Vereinfachung für Gewerbe und Dienstleister mit sich bringen. Es ist aber auch ein erster Schritt Richtung schweizerische Harmonisierung des Submissionswesens. Weitere Schritte müssen in diesem Zusammenhang folgen. Dem psychologischen Teil dieser Vorlage, der Aufnahme der Lehrlingsausbildung, werden wir ebenfalls zustimmen. Lehrlinge ausbilden heisst die Zukunft einer Berufsbranche sichern und Jugendlichen eine Zukunft geben. Deshalb finden wir es wichtig, dass dieser Passus ins Gesetz aufgenommen wird. Zur Problematik Einfluss auf die Gemeinden ist bereits einiges gesagt wurde. Ich kann mich hier den Vorrednern anschliessen.

Für einen grossen Teil der FdP und der CVP gibt es weitere notwendige Revisionspunkte. Wir werden deshalb, nicht zuletzt gestützt auf Vorschläge der beiden Wirtschaftsverbände, eine Motion mit dem gleichen Wortlaut einreichen. Diese Vorschläge sind bereits bekannt. Nachdem wir gemerkt haben, dass es offenbar rechtliche Schwierigkeiten gibt, wenn ein Kantonsrat Vorschläge einreicht zu Sachen, die nicht vorbehandelt wurden, haben wir uns für den Weg der Motion entschlossen. Damit ist die Diskussion für weitere Anliegen offen. Schade ist, dass wir ein Jahr oder eineinhalb Jahre warten müssen, bis sie wieder auf dem Tisch liegen. Die Motion ist aber so formuliert, dass nicht nur die Anliegen der beiden Wirtschaftsverbände, sondern auch weitere aufgenommen werden können.

Die FdP/JL-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen gemäss Antrag UM-BAWIKO.

Urs Weder, CVP. Andreas Gasche hat gesagt, weshalb wir auf weitere Anträge verzichtet haben und die Anliegen stattdessen mit einer Motion einbringen werden. Unserem Fraktionssprecher möchte ich sagen, dass diese Motion innerhalb der Fraktion auf ein sehr grosses Echo gestossen ist. Der Sache zuliebe ist richtig, so zu fahren, wie es nun vorgesehen ist.

Ulrich Bucher, SP. Die Gemeinden wurden mehrmals erwähnt. Die Gemeinden opponieren zumindest von Verbandseite her nicht mehr gegen dieses Gesetz, weil die Schwellenwerte nun angeglichen worden sind. Ursprünglich war für die Gemeinden ein Drittel vorgesehen, und das hätte tatsächlich zu Mehraufwand geführt, den man nicht mehr hätte verantworten können. Jetzt hält sich der Mehraufwand in Grenzen, er ist aber vorhanden, vor allem bei jenen Gemeinden, die keine Submissionsreglemente hatten. Aber die Vorteile der Harmonisierung überwiegen. Damit ist dem Gesetz aus unserer Sicht nichts mehr entgegenzuhalten. Ich empfehle aber den Gemeinden, die Schwellenwerte ja nicht herabzusetzen, sondern ihre volle Autonomie zu wahren.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Das Wesentliche ist gesagt. Weil es aber ein Geschäft mit einer gewissen Bedeutung ist, erlaube ich mir zwei grundsätzliche Anmerkungen. Der Grundgedanke des Submissionsrechts ist ein urliberales Prinzip, das Prinzip der Gleichbehandlung, der gleich langen Spiesse, der Transparenz und der Fairness – eigentlich ein freisinniges Geschäft im besten Sinn. Aber dieses Prinzip kann man unter anderem nur dann einhalten und realisieren, wenn die wichtigsten Bedingungen in den fraglichen Wirtschaftsräumen übereinstimmen. Das ist der Sinn der Schwellenwerte. Es hat sehr viel gebraucht und ist eine beachtliche Leistung, dass die Kantone sich auf einheitliche Werte einigen konnten und sich bereit erklärten, dem Konkordat beizutreten. Es ist ein Kompromiss, wie es meistens der Fall ist, wenn sich die Kantone auf etwas einigen müssen. Einzelne Kantone in eher geschützten (Alpen) Räumen wollten höhere Werte, andere hätten tiefere Werte bevorzugt. Die Werte sind im Vergleich zu denjenigen in unserem Kanton tendenziell höher – allerdings nicht alle: die Werte bei den Dienstleistungen sind etwas tiefer. Bei den Bauarbeiten beispielsweise erhöhen sie sich im Einladungsverfahren von 300'000 auf 500'000. Das ist eine wichtige Änderung. Sie erlaubt, im Rahmen von 500'000 Franken das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen. Das werden wir grundsätzlich tun, und anders, als es kürzlich in einer Medienmitteilung geheissen hat, werden wir dort, wo wir das Einladungsverfahren anwenden können, dies auch tun und dabei grundsätzlich auch nur eigene Unternehmen anschreiben. Wenn es allerdings um eine Sache geht, die nur eine St. Galler oder eine Zürcher Firma ausführen kann, werden wir das eigene Gewerbe nicht anfragen. Das Grundprinzip der Gleichbehandlung wird in diesem Rahmen also nicht ganz lupenrein, nicht grenzüberschreitend durchgesetzt, aber das ist bei andern auch nicht der Fall und ist sicher eine berechnete und auch beabsichtigte Bevorzugung des eigenen Gewerbes.

Die andere wichtige Neuerung betrifft die Anwendung des kantonalen Submissionsrechts auch auf die Gemeinden, was sicher ein Fortschritt und eine konsequente Weiterführung des Systems ist. Weil für die Gemeinden die gleichen Schwellenwerte gelten wie für den Kanton, bedeutet es auch für sie, dass sie im Rahmen von 500'000 Franken Bauarbeiten im Einladungsverfahren vergeben können. Unter den 126 Gemeinden wird es viele geben, die im Normalfall keine Aufträge mit höheren Werten zu vergeben haben. So können sie für die laufenden Aufträge im bisherigen Rahmen arbeiten – bis 300'000 Franken

ja auch im freihändigen Verfahren, ohne mehr als ein Unternehmen anschreiben und berücksichtigen zu müssen.

Ich danke dem Büro für seinen Entscheid, die zusätzlich bzw. nachträglich eingereichten Anträge nicht heute behandeln zu lassen. Auf den ersten Blick hatte auch ich gemeint, es handle sich um eher harmlose Anträge. Doch ist darin unter anderem von Marktpreisen die Rede; ob sich dies mit dem Submissionsrecht verträgt, ist fraglich. Jedenfalls müssen wir diese Anliegen in aller Ruhe anschauen und auch mit den Vertragspartnern – den Baumeistern und den Sozialpartnern – diskutieren. Leider haben es der Gewerbeverband und die Handelskammer verpasst, im Vernehmlassungsverfahren entsprechende Anregungen einzubringen; wir hätten sie aufnehmen und verpacken können. Wenn es nun etwas Zeit braucht, bis sie behandelt werden können, geht dies nicht auf unsere Kappe. Aber wenn alle Seiten vernünftig sind und sich finden, muss es nicht ein Jahr dauern.

Zur ersten Frage von Heinz Müller, welche Währung gelte. Ich gehe davon aus, hier seien die Euro-Werte angegeben, weil das Geschäft im Zusammenhang mit dem Gatt-Abkommen steht. Bei Aufträgen mit Schweizer Unternehmen werden wir vorläufig weiterhin mit Schweizer Franken rechnen. Sollten ausländische Anbieter im Spiel sein – was wenig vorkommt –, könnte auch der Euro eine Rolle spielen. Welche Währung in einem solchen Fall zum Zug kommt, kann ich nicht sagen. Ich habe aber noch nie einen Fall gesehen, in dem das Währungsproblem eine Rolle gespielt hätte.

Zur zweiten Frage, ob das selektive Verfahren im Fall der Westumfahrung Solothurn eine Auswirkung gehabt hätte: Ab 500'000 Franken kann man künftig ein offenes Verfahren durchführen. Aus den Unternehmen, die sich auf die Ausschreibung hin melden, wird dasjenige mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ausgewählt. Das ist das normale offene Verfahren. Zum offenen Verfahren gibt es auch eine Unterart, das selektive Verfahren oder das Verfahren mit einer sogenannten Präqualifikation. Auch hier wird allgemein ausgeschrieben – das haben wir im «berühmten Fall» getan, worauf sich 13 Ingenieurbüros aus der ganzen Schweiz meldeten. Dann wurden in einer ersten Stufe drei Unternehmen ausgewählt, die das Projekt weiterverfolgen sollten. Die anderen 10 schieden aus. Mit diesem sogenannten Präqualifikationsverfahren sollen die Auswahl und der Zuschlag etwas vereinfacht werden. Im Fall Solothurn hätte man es auch anders machen können. Wir haben aber bewusst ein zweistufiges Verfahren gewählt, weil einerseits die Güte der Anbieter insgesamt dadurch eher grösser und in der zweiten Stufe konzentrierter wird. Ich bitte Sie, auf die Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich war derjenige, der die Frage in der Fraktion gestellt hat. Denn der Begriff «selektives Verfahren» war für mich unbekannt. «Präqualifikation» ist hingegen ein klarer und gesetzter Begriff im Bauverfahren. Ich mache daher beliebt, dass die Redaktionskommission dies noch in Klammer anmerkt. Dann weiss man sofort, wovon die Rede ist.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 77)

121 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I., §§ 1, 2, 5, 13, 14, 16

Angenommen

§ 26

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

In Absatz 2 soll neu aufgenommen werden:

m) Lehrlingsausbildung

Angenommen

§§ 30 und 43^{bis}, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

121 Stimmen (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1033) beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn genehmigt die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten durch Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ.

B) Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1033) beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 wird wie folgt geändert:

§ 1. Auftraggeberinnen

Litera a und b lauten neu:

- a) die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts;
- b) die Gemeinden, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind;

§ 2 ist aufgehoben.

§ 5. b) Ausnahmen

Litera a und c lauten neu:

- a) dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- c) bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

*§ 13 Wahl des Verfahrens**a) offenes und selektives Verfahren*

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:

Litera a und b lauten neu:

- a) 500'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen.

Litera c ist aufgehoben.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Auftraggeberinnen nach § 1 lit. b können in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen.

§ 14 lautet neu:

§ 14. b) *Einladungsverfahren*

¹ Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000.– bei Aufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000.– bei Lieferungen.

² Auftraggeberinnen nach § 1 lit. b können in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen.

§ 16

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Ausschreibung mittels elektronischer Verfahren zulassen oder anordnen.

§ 26 Zuschlag

In Absatz 2 wird eingefügt:

m) Lehrlingsausbildung

§ 30. *Verfügung*

Absatz 2 litera a wird wie folgt geändert:

a) Zuschlag, Widerruf und Abbruch des Verfahrens;

Als § 43^{bis} wird eingefügt:

§ 43^{bis} *Submissionsreglemente der Gemeinden*

Die Submissionsreglemente der Gemeinden sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

II.

Diese Änderung tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

M 36/2003

Motion Fraktion SVP: Verwendung des Kantonsanteils des Vergleichsbetrags aus dem Streitfall mit den beiden Treuhandgesellschaften

(Wortlaut der am 11. März 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 125)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. Mai 2003 lautet:

Die aus dem Vergleich mit den beiden Treuhandgesellschaften Arthur Andersen AG und Coopers & Lybrand Bankenrevisionen AG für den Kanton Solothurn resultierenden 9 Mio. Franken wurden dem Kanton grösstenteils (8,5 Mio. Fr.) bereits überwiesen. Da dieser ausserordentliche Ertrag nicht budgetiert worden war, führt dies zu einer Verbesserung der Erfolgsrechnung (Laufende Rechnung) gegenüber dem Voranschlag. Wir haben nicht vor, die zusätzlich vereinnahmten Gelder für andere, nicht budgetierte Vorhaben auszugeben, ganz abgesehen davon, dass der Kantonsrat uns dazu vorgängig einen Nachtragskredit bewilligen müsste, den wir aber nicht beantragen werden.

Ob die 9 Mio. Franken tatsächlich – auch wenn dies unserer Absicht entspricht – zum Schuldenabbau verwendet werden können, ist abhängig von der finanziellen Entwicklung des laufenden Jahres. Falls der im Dezember 2002 vom Kantonsrat verabschiedete Voranschlag eingehalten werden kann, wird in der Rechnung 2003 anstelle des budgetierten Defizits von 15,8 Mio. Franken eines von 6,8 Mio. Franken resultieren. Anstelle des budgetierten Finanzfehlbetrags von 10,1 Mio. Franken ergibt sich einer von 1,1 Mio. Franken, was bedeutet, dass der budgetierte zusätzliche Fremdkapitalbedarf um 9 Mio. Franken reduziert werden kann und die Nettoverschuldung lediglich um 1,1 Mio. Franken ansteigt. Die Vergleichszahlungen reichen also allein nicht aus, um das Ansteigen der Nettoverschuldung zu verhindern, aber sie bremsen die Zunahme der Nettoverschuldung in erheblichem Masse.

Fazit: Die 9 Mio. Franken aus den Vergleichszahlungen sollen auf keinen Fall für zusätzliche, nicht budgetierte Ausgaben verwendet werden. Sie werden über die Erfolgsrechnung (Zunahme Bruttoertragsüberschuss) zu einer Verminderung des Nettoverschuldungswachstums (Nettoverschuldungszunahme: Nettoinvestitionen minus Bruttoertragsüberschuss der Erfolgsrechnung) führen. Die Vergleichszahlungen reichen aber – unter der Annahme, dass das finanzielle Ergebnis gemäss Voranschlag 2003 ausfällt – nicht aus, um Schulden zu tilgen.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Rolf Grütter, CVP. Die CVP-Fraktion versteht das Begehren der SVP, wenn man etwas aus dem Riesenverlust zurückerhält, es dann auch so zu brauchen, dass man es sieht. Es handelt sich um eine unvorhergesehene Einnahme, also muss man einfach im Budget kontrollieren, ob der Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung um die 9 Mio. Franken kleiner ist. Zum echten Schuldenabbau ist der Betrag leider nicht zu verwenden, weil wir in unserer Staatsrechnung, solange wir keine positiven Zahlen haben, gar nicht richtig Schulden abbauen können. Es hätte aber weitere Möglichkeiten gegeben, die Phantasie spielen zu lassen. Man hätte beispielsweise beantragen können – ich spielte einmal mit diesem Gedanken –, den Betrag für die Finanzierung der Renten unserer alt Regierungsräte einzusetzen; dann müsste man dafür nicht jedes Jahr Geld aus der Laufenden Rechnung einschiesse, oder man hätte ihn irgendeiner anderen Spezialfinanzierung zuweisen können. Wir sind grundsätzlich der gleichen Meinung wie der Regierungsrat, also für Ablehnung der Motion.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Rolf Grütter hat es sehr höflich gesagt und man konnte zwischen den Zeilen hören, was er von der Motion hält. Was soll man von dieser Motion halten? Soll man sich über die scheinbare Naivität der Motionäre amüsieren oder soll man sich darüber ärgern, weil es eine ganz bewusste und gezielte Provokation sein könnte. Sicher ist, man wird aus dieser Motion nicht schlau. Was soll sie und was ist ihr Zweck? Vielleicht kann uns dies die SVP noch glaubhaft erklären. Trotzdem nehmen wir gerne Stellung dazu. Die SVP verlangt in dieser Motion, dass mit Datum von heute im Umfang von 9 Mio. Franken aus den Vergleichszahlungen Schulden abgebaut werden. Das ist eigentlich ein sehr löbliches Ansinnen. Aber wie soll dies geschehen, geschätzte Damen und Herren der SVP, solange wir Defizite schreiben? Wir werden höchstwahrscheinlich, wenn nicht im letzten Quartal dieses Jahres ein mittleres bis grösseres Wunder passiert, auch 2003 rote Zahlen und ein Defizit schreiben. Was passiert also? Wir geben im Prinzip mehr aus, als wir einnehmen. Das ist eine ganz einfache Sache. Und wer mehr ausgibt, als er einnimmt, muss sich verschulden. Das ist die logische Folge. Schulden zurückzahlen kann man leider Gottes erst im gegenteiligen Fall: dann, wenn man mehr einnimmt, als man ausgibt. Das alles ist ganz einfach. Im Moment ist es halt noch so, dass wir mehr ausgeben, als wir einnehmen, und die Einnahmen aus den Vergleichszahlungen werden höchstens das Defizit im Umfang von 9 Mio. Franken reduzieren können. Das ist eine Binsenwahrheit, und ich bin fast überzeugt, dass sie auch die SVP kennt.

Vielleicht werde ich jetzt etwas persönlich, aber speziell enttäuscht bin ich von den beiden Erstunterzeichnern, dass sie es nötig haben, solche durchtriebenen Politspielchen anzureissen. Was die SVP will, kann man auch das Drehtüren-Syndrom nennen. Was meine ich damit? Wir würden die 9 Mio. Franken in die Hand nehmen, auf die Bank zurückbringen, Schulden abzahlen und im gleichen Zug wieder 9 Mio. Franken mitnehmen. Durch diese Motion fühle ich mich auch als Präsident der Finanzkommission persönlich diffamiert und verarscht. Will man doch beim Bürger den Eindruck erwecken, wir wollten keine Schulden zurückzahlen. Ich kann versichern, dass ich einer der ersten sein werde, der dafür einstehen wird, wenn es denn einmal möglich ist. Aber möglich wird es erst, wenn wir in unserer Rechnung Überschüsse produzieren können. Und wenn diese Situation eintritt, bin ich gespannt, wie viele noch dabei sein werden, die mir helfen, die Schulden abzubauen und nicht zu neuen Begehrlichkeiten ansetzen. Diese Motion ist aus meiner persönlichen Sicht kein Glanzstück und es grenzt schon fast an Missbrauch der parlamentarischen Rechte, wenn man bewusst etwas verlangt, von dem man ganz genau weiss, dass es nicht möglich ist und nicht funktioniert. Für uns ist die Motion auch etwas peinlich für eine Partei, die von uns Bürgerlichen immer wieder abverlangt, endlich eine ernsthafte und solide Zusammenarbeit mit ihnen in Angriff zu nehmen. Über Zusammenarbeit kann man mit uns immer reden. Aber es soll eine seriöse und solide Zusammenarbeit sein und nicht derartiger Schabernack. Unter solider und seriöser Zusammenarbeit verstehen wir etwas ganz anderes. Aus diesem Grund werden wir die Motion dorthin befördern, wo sie hingehört, nämlich abgelehnt und ins runde Dossier.

Andreas Bühlmann, SP. Hansruedi Wüthrich hat die entscheidende Frage gestellt: Was soll das, was will man mit dieser Motion bezwecken? Wenn es bei der SVP nur am Verständnis für das Rechnungswesen

fehlt, gibt es verschiedene Einführungskurse in doppelter Buchhaltung. Solche Kurse sind nicht so teuer und sehr zu empfehlen. Wir lehnen die Motion selbstverständlich ab.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Wir haben jetzt verschiedenen Hohn gehört, ich aber möchte sachlich sein. Rolf Grütter sagte heute bei seinem Antrag, wenn man Transparenz wolle, müsse man seinem Antrag zustimmen. Ich sage das Gleiche: Wenn man Transparenz will, muss man der Motion zustimmen. In der doppelten Buchhaltung geht es so, Andreas Bühlmann: Ein ausserordentlicher Ertrag wird vermutlich durch eine Banküberweisung hereinkommen. Nun kann man ihn wieder hinausbuchen, indem man sagt «ausserordentliche Erträge an Bank», das sind dann die Schulden, für die aber zumindest die Zinsen im diesem Jahr wegfallen. Macht man dies nicht, hat man tatsächlich die 9 Mio. Franken als ausserordentlichen Ertrag in der Buchhaltung. Dann können wir in der nächsten Pressekonferenz, wenn die Rechnung präsentiert wird, sagen, unser operatives Defizit sei um 9 Mio. Franken kleiner. Das sind Kennzahlen, die wir alle kennen, sie sind zuvorderst im Budget. Sie sind aber meines Erachtens nicht richtig. Denn der Betrag von 9 Mio. Franken war in unserem Budget nicht vorhanden. Dann vergleichen wir gewöhnlich die Kennzahlen mit dem Budget, und dann vergleichen wir zwei Zahlen miteinander, die nicht miteinander übereinstimmen. Das ist, was mich stört. Denn es wird schon gesagt, die 9 Mio. Franken seien aus diesem Grund hereingekommen, aber das ist eine Fussnote und steht nicht in den Kennzahlen. Aus diesem Grund haben wir die Motion eingereicht. Es ist übrigens interessant: Im Büro habe ich den genau gleichen Antrag gestellt, dort fiel er mehrheitlich auf guten Boden. Also hat es noch andere Leute, die anscheinend nichts von Buchhaltung verstehen.

Rolf Grütter, CVP. Jetzt hatten wir das explizite Beispiel dafür, dass wirklich nicht verstanden wurde, worum es geht.

Christine Haenggi, CVP. Hannes Lutz hat das Büro angesprochen. Zu dessen Ehrenrettung muss ich sagen: Es stimmt nicht, erstens dass du im Büro Antrag gestellt hast und zweitens, dass wir zugestimmt haben. Du hast keinen Antrag gestellt, also konnten wir auch nicht zustimmen. Das ist im Protokoll berichtigt worden.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Es gibt auch noch die einfache Buchhaltung, und das ist die Buchhaltung des Finanzdirektors. *(Gelächter)* Die Absicht der SVP ist an sich löblich. Wenn ich sie richtig verstanden habe, will sie darstellen, dass die 9 Mio. Franken hereinkommen und wieder irgendwo hingehen. Beim Abschluss der Buchhaltung sieht man bekanntlich dem Geld nicht an, woher es kommt. Selbstverständlich wird es unter der Rubrik xxy eine Zeile geben lautend, es handle sich um einen ausserordentlichen Eingang. Wären wir in den schwarzen Zahlen und kämen die 9 Millionen zusätzlich herein und käme jemand auf die Idee, was theoretisch sein könnte, sie für eine bestimmte Absicht zu verwenden, wäre der Vorstoss der SVP gut, dann könnte man tatsächlich verlangen, die 9 Millionen seien nicht für xy, sondern für den Schuldenabbau zu verwenden. Aber solange wir in den roten Zahlen sind, «verkriechen» sich die 9 Millionen im Gesamtergebnis. Das ist die eigentliche Logik.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Wir reden alle von einem Rechnungsergebnis, das wir nicht kennen. Alle sagen, wir seien in den tiefroten Zahlen. Ja, für das Budget stimmt das. Aber im letzten Jahr haben wir wesentlich besser abgeschlossen und wir wissen jetzt noch nicht, ob wir nicht auch dieses Jahr wesentlich besser abschliessen, weil die Hypothekarzinsen jetzt noch tiefer sind.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Nur ein Satz, Hannes, du kannst sicher sein: Jeder mögliche Überschuss, woher er auch immer komme, wird am Schluss als Überschuss ausgewiesen. Davon kannst du ausgehen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Fraktion SVP

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Ich wünsche allen einen schönen Ausflug!

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr